

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 07.02.1912

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 7. Februar 1912, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstentum Lübeck. 1. Lesung. (Anlage 41, Nebenanlage A.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 56.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über
 1. die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. 1. Lesung. (Anlage 42);
 2. den selbständigen Antrag des Abg. Tanten (Heering).
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste. 1. Lesung. (Anlage 57.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien. (Anlage 35.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Dörr, die Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf zu einem Gesetze für das Fürstentum Birkenfeld vorzulegen, das die Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Rohsteinversteigerer aus dem Idarer Fabrikbezirk, betreffend Aufhebung der Abgabe von dem Erlös der Rohsteinversteigerungen.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend Revision der Gemeindeordnung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend stärkere Heranziehung der Fabriken und anderen gewerblichen Unternehmungen zu den Gemeindelaften.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend Ermäßigung der Wirtschaftserkognition.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bürgermeistereirats Herrstein, betreffend Einrichtung eines Amtsgerichts in Herrstein.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Kolonisten Wilhelm Heinrich Delekat in Streckermoor, betreffend Einweisung der zweiten restlichen Hälfte des Kolonats Nr. 15, Flur 2, Gemeinde Hatten, Parzelle Nr. 121/43.



13. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Erbpächters Ernst Drückhammer zu Spechserholz bei Ahrensböck.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Amtsvorstandes von Cloppenburg, betreffend Aenderung der Bestimmung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über ein Bittgesuch
 1. der Gefängnisaufseher Kühling, Gode, Köhnemann und Pannemann zu Oldenburg,
 2. von 15 Gefängnisaufsehern in Wechta, um Ausgleich von Gehaltsüberholungen.
16. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bundes Deutscher Militäranwärter, betreffend Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter.
17. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte von Frauenvereinen Oldenburgs um Gewährung des Gemeindebürgerrechts.
18. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Pastor W. G. Dittmer in Gniffau, betreffend authentische Interpretation des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911, sub. 1d.
19. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1910/11. (Anlage 17, Nebenanlagen A bis D.)
20. Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Krongutskassenrechnungen. (Anlage 49.)
21. Bericht des Finanzausschusses über die gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1910:
 1. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
 2. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse im Vergleich mit dem Voranschlage,
 3. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
 4. die Zusammenstellung der Ausgaben der Landeskasse,
 5. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse in Vergleich mit dem Voranschlage,
 6. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds,
 7. desgleichen des Stadländer Kanalbaudepots,
 8. desgleichen des Weserbaufonds. (Anlage 9.)
22. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Weinkaufskasse. 2. Lesung. (Anlage 25.)
23. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des deutschen Handwerks- und Gewerbelammertages über die Einführung einer reichsgesetzlichen Regelung des Hufbeschlagwesens.
24. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen, betreffend Grundzüge für die Beurteilung des Fachschulwesens für technische Schulen.
25. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Deutschen konzessionierten Abdeckereibesitzer um Aenderung des Entwurfs zum Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer Erz., Geh. Oberfinanzrat Gramberg, Geh. Oberregierungsräte von Finckh und Calmeyer-Schmedes, Oberregierungsräte Willms und Muzenbecher, Regierungsrat Tenge, Regierungs-Assessor Lohse.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Schipper verliest das Protokoll der 8. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt die Eingänge mitzuteilen. (Geschicht.) Ist der Landtag mit den Überweisungen einverstanden? Das ist der Fall.

Ich möchte ferner bemerken, daß ich auf die geschäftsmäßige Frage wegen Ueberweisung der Befoldungsvorlage an einen Ausschuß am Schlusse der Sitzung zurückkommen werde.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstentum Lüneburg. 1. Lesung. (Anlage 41.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1—5.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1 des Ausschusses, zu der Vorlage im allgemeinen und zum § 1 des Gesetzentwurfes und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Steenbock.

Abg. Steenbock: Das Fürstentum Lübeck mit seinen 118 Wegegemeinden hat diese Wegeordnung äußerst nötig, vor allem, nachdem der Landesverband gegründet und dieser den Wegegemeinden über ein Drittel der Wege abgenommen hat. Ich hoffe, daß wir durch diese Neueinteilung den Wegebau fördern und daß unsere Wegeverhältnisse noch bedeutend besser werden. Dies Gesetz ist im großen ganzen dem Oldenburgischen Gesetz nachgebildet und paßt auch zum größten Teil für unsere Verhältnisse. Zu den Einzelheiten werde ich mich bei den einzelnen Paragraphen äußern.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Müzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat Müzenbecher: M. H.! In dem Berichte des Verwaltungsausschusses findet sich auf Seite 2 die Bemerkung, daß der Ausschuß sich darüber einig sei, daß das Staatsgut nachbargleich zu den Kosten mit herangezogen werden solle. In dieser Allgemeinheit ist das nicht zutreffend. Nach der Vorlage, § 17, ist dieses zutreffend für die zum Staatsgut gehörenden Forsten und Moore hinsichtlich des Beitragsfußes der nicht chaussierten Gemeindewege. Nicht zutreffend ist es nach § 16 hinsichtlich des Beitragsfußes der Gemeindechassen. Da richtet sich die Verteilung der Kosten nach der Grund- und Gebäudesteuer und natürlich wird das Staatsgut nur soweit herangezogen, als es zur Grund- und Gebäudesteuer angelegt ist. Das Staatsgut wird nach der Wegeordnung zu den Wegelasten in derselben Weise herangezogen, wie es in der Gemeindeordnung bestimmt ist. Im Ausschusse glaube ich sind darüber keine Zweifel gewesen und möchte ich das nur konstatieren gegenüber den Ausführungen im Bericht.

Präsident: Der Berichterstatter Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Es mag sein, daß die allgemeine Fassung zu Irrtümern Anlaß gibt. Gemeint ist, daß das Staatsgut herangezogen werden soll, soweit das hier im Entwurf bestimmt ist, ganz im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters.

Präsident: Das Wort ist zum § 1 nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und eröffne sie zu den §§ 2, 3, 4 und 5. Da das Wort nicht verlangt wird, eröffne ich nunmehr die Beratung zum Antrage 2:

Annahme des § 6

und zum § 6. Auch jetzt wird das Wort nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 3:

Annahme des § 7 mit der Aenderung, daß der Zwischensatz folgenden Wortlaut erhält:

„daß die Fahrwege mit Wagen und die Fußwege von Fußgängern zu jeder Zeit mit Sicherheit bequem und ungehindert benutzt werden können.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 3 und

zum § 7 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Steenbock.

Abg. Steenbock: In der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg ist die Fassung etwas anders, da heißt es: Alle Wege müssen so beschaffen sein, daß die Fahrwege, sofern ihre Bodenbeschaffenheit in den Marsch- und Moorbezirken es überhaupt zuläßt, mit Wagen benutzt werden können. Ich glaube, es ist nicht nötig, für das Fürstentum Lübeck diesen Passus mit aufzunehmen. Es wird dort mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit möglich sein, die Wege ordnungsmäßig in stand zu setzen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 4:

Annahme des § 8.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 8. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 5:

Annahme der §§ 9 und 10

und zu den §§ 9, 10. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 4 und 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Antrag 6:

Annahme des § 11 mit der Aenderung, daß Ziffer 1 zweiter Absatz folgenden Nachsatz erhält:

„mit der Maßgabe, daß die Einkommen bis ausschließlich 900 M steuerfrei bleiben, die Einkommen von 900 M bis ausschließlich 1200 M zu einem Viertel, die Einkommen von 1200 M bis ausschließlich 1500 M zur Hälfte, die Einkommen von 1500 M bis ausschließlich 1950 M zu zwei Dritteln und die Einkommen von 1950 M und darüber zu vier Vierteln des auf die Steuerstufe entfallenden Betrages heranzuziehen sind.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 6 und zum § 11 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Steenbock.

Abg. Steenbock: Der § 11 handelt von dem Beitragsfuß hinsichtlich der Landeschassen und ist einer der wichtigsten im ganzen Gesetze. Die Regierung in Cutin legte dem Provinzialrat einen Entwurf mit etwas anderem Wortlaut vor, wonach die einzelnen Wegegemeinden zunächst mit einem Drittel nach der Länge der in ihrem Bezirk liegenden Chassen vorbelastet wurden. Der Provinzialrat hat sich dagegen ausgesprochen und die Staatsregierung hat sich veranlaßt gefühlt, diesen Wünschen des Provinzialrates Rechnung zu tragen. Ich halte die Beordnung nicht für ganz richtig, denn nach der revidierten Gemeindeordnung sollen die Ausgaben für Landeschassen nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt werden. Dieser Bau von Landeschassen wird aber den Gemeinden ganz und gar abgenommen durch die Erträge aus der Stempelsteuer. Da nun der Betrag der Stempelsteuer eigentlich in die Staatskasse fließen soll und so die Einkommensteuer ermäßigen würde, kann man mit Fug und Recht sagen, daß die Kosten



der Landeswege von der Einkommensteuer getragen werden, während nach der Gemeindeordnung die Kosten nach der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden sollen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Gemeinden zunächst mit einem Drittel vorbelastet werden. Ich kann mich auch dem nicht anschließen, was der Provinzialrat dazu gesagt hat, der glaubt, daß damit der Bau von Landeschaulsees verhindert werden würde. Ich kann mir nicht denken, daß eine Gemeinde, wenn sie ein Drittel der Unterhaltung vorweg nehmen soll, deswegen den Bau von Landeswegen in ihrem Bezirk nicht wünscht. Dann kommt hinzu, daß von den Gemeindegewegen, wie vorhin schon angedeutet wurde, ein großer Teil an den Landesverband abgetreten ist, es sind über ein Drittel sämtlicher Gemeindegewege, die der Landesverband übernommen hat. Nun trifft es ja zu, daß diese Vorbelastung vornehmlich die ländlichen Gemeinden trifft und daß die geschlossenen Orte etwas entlastet werden. Ich halte dies aber für sehr gerecht und möchte Sie deshalb bitten, den Antrag 7 anzunehmen. Der Antrag 6, glaube ich, ist hier nicht am Platze. Er will eine Ermäßigung der niedrigen Einkommen und da glaube ich, daß dies besser durch eine Aenderung des Einkommensteuergesetzes zu ermöglichen ist.

Präsident: Ich muß noch nachholen, daß der Antrag 7 und der Antrag 8, wie ich jetzt erkenne, sich ebenfalls mit dem § 11 beschäftigen. Der Antrag 7 lautet:

Annahme des § 11 mit der Aenderung, daß der zweite Absatz unter Ziffer 1 folgenden Wortlaut erhält: „Die Kosten der Unterhaltung der Landeschaulsees werden zu einem Drittel nach der Länge der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Chaulseestrecken und zu zwei Drittel nach dem Maßstabe der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer über die Gemeinden verteilt. Die Verteilung innerhalb der Gemeinden erfolgt ebenfalls nach der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer.“

Der Antrag 8 lautet:

Annahme des § 11.

Der Herr Berichterstatter streifte eben schon den Antrag 7. Ich stelle die Anträge 7 und 8 ebenfalls zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Fick.

Abg. Fick: M. H.! Der § 11 sieht als Belastung die Gesamtsteuer für das Fürstentum vor, ein Teil des Ausschusses ist für die Vorbelastung von ein Drittel nach der Länge der Wege. Wir müssen bedenken, wenn die Gesamtsteuer herangezogen wird, daß dann die niedrigen Einkommen zweimal getroffen werden, indem sie zunächst für ihr Einkommen belastet werden und alsdann wenn der Grundbesitzer für seinen Grundbesitz belastet wird, so wälzt er dieses wieder auf die Einwohner ab. Es ist nicht das erste Mal, daß wir das erlebt haben, sondern wir haben das auch erlebt, als die Grund- und Gebäudesteuer eingeführt wurde, da wälzten die Gebäudebesitzer die Lasten ab auf die Bewohner. Darum haben meine Freunde und ich den Antrag 6 gestellt.

Ebenfalls können wir uns nicht erwärmen für $\frac{1}{3}$ Vorbelastung. Wenn die auseinanderliegenden Ortschaften oder Gemeinden etwa davon betroffen werden, so mag das für

die zusammenliegenden Ortschaften von besserem Nutzen sein. Ich verweise auf eine Chaulsee von Lübeck nach Ahrensböck, die Chaulsee spottet jeder Beschreibung, es kann kein Fuhrwerk darauf fahren und ebenfalls ist der Fußweg dementsprechend. Ich möchte bitten, den Antrag 6 anzunehmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Nutzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Nutzenbecher:** M. H.! Die Staatsregierung kann den Anträgen 6 und 7 nicht zustimmen. Es handelt sich nämlich im Antrage 7 um Landeschaulsees, die dem ganzen Lande zugute kommen sollen, es handelt sich um allgemeine Kosten und es kommt hinzu, daß der Provinzialrat einstimmig den Beschluß gefaßt hat, die Vorlage so, wie sie zuerst an den Provinzialrat gekommen ist, nicht anzunehmen, sondern das Ersuchen gestellt hat, die Vorlage so zu gestalten, wie sie jetzt dem Landtage vorgelegt ist. Und, meine Herren, ich möchte darauf hinweisen, daß auch im Provinzialrat die geschlossenen Orte und namentlich die Stadt Cutin, für die diese Verteilung von besonderer Bedeutung ist, nicht dagegen opponiert haben.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: Der Herr Berichterstatter hat gemeint, die von uns angestrebte Entlastung der unteren Steuerstufen bei der Heranziehung zu der Unterhaltungspflicht der Chaulsees und Wege solle man lieber anbringen bei einem Gesetzentwurf zur Einkommensteuer. Ich glaube, wenn der Herr Berichterstatter uns auf eine Aenderung des Einkommensteuergesetzes vertritt, wir noch ziemlich lange warten können, denn nach den Erklärungen der Staatsregierung ist zunächst eine Aenderung des Einkommensteuergesetzes nicht zu erwarten, so notwendig an sich eine Aenderung auch ist. Wir haben deshalb den Versuch gemacht, schon jetzt bei der Vorbelastung zu der Unterhaltungspflicht der Chaulsees und Wege eine Ermäßigung der unteren Einkommensteuerstufen durchzuführen, und dieser Antrag ist durchaus annehmbar, wenn Sie auch einwenden mögen, daß die Anlegung der Chaulsees und Wege allen Volksschichten zugute kommt. Es mag dem entgegengehalten werden, daß es in erster Linie der Grundbesitz ist, der von der Anlage von Chaulsees und Wegen einen besonderen Nutzen hat.

Unser Antrag bewegt sich in der Richtung, daß die unteren Einkommensteuerstufen bis 900 M steuerfrei bleiben bei der Unterhaltung der Chaulsees. Ich glaube, daß das durchaus gerechtfertigt ist. Wer ein derart niedriges Einkommen hat und auch noch zu den Staatssteuern herangezogen wird und dazu noch die hohen Kommunalsteuern zu tragen hat, der wird bei seinem kleinen Einkommen ganz empfindlich belastet. Wir haben dann die Abstufungen in der Weise vorgenommen, daß Einkommen von 900 bis 1200 M zu einem Viertel des Einkommensteuerjahres herangezogen werden, bis 1500 M zur Hälfte, bis 1950 M zu zwei Drittel und darüber voll herangezogen werden. Ich glaube, diese Abstufung ist ein gerechter Modus, um jeden nach seinen steuerlichen Verhältnissen zur Unterhaltung der Wege und Chaulsees heranzuziehen. Ich möchte bitten, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Es scheint mir ein bißchen merk-



würdig, daß die Regierung in Cutin den Entwurf in der Fassung, wie der Antrag 7 sie wiederhergestellt wissen will, verteidigt hat, und hier die Staatsregierung den gegenteiligen Standpunkt einnimmt. Es stimmt auch nicht ganz, was der Herr Regierungsvertreter sagte, daß der Antrag im Provinzialrat einstimmig angenommen ist. Nach dem angelegten Protokolle sind 12 Stimmen dafür und 2 dagegen abgegeben worden. Diese 2 sind die Vertreter der geschlossenen Orte. Einer aus Schwartau und einer glaube ich aus Cutin. Der Bürgermeister Mahlstedt war an dem Tage nicht zugegen, er hat sich also nicht äußern können. Wenn es auch im gewissen Maße richtig ist, daß die ganze Bevölkerung an den Landeswegen interessiert ist, so glaube ich, geht das Interesse doch nicht so weit, daß z. B. Cutin die Wegekosten aller Landeswege tragen soll, die in Stadtgemeinde und Landgemeinde Cutin und Gemeinde Bosau liegen, aus der Statistik, die dem Entwurf angelegt ist, kann man das ersehen. Man sollte doch glauben, daß die einzelne Gemeinde an den Wegen, die innerhalb der Gemeinde liegt, ein besonderes Interesse hat und daher eine Vorbelastung gerne übernimmt. Soweit ich unterrichtet bin, ist die Herstellung von Wegen im Herzogtum teilweise durch Vorbelastung erfolgt. Da bei uns eine Vorbelastung zu den Herstellungskosten nicht stattfindet, halte ich eine Vorbelastung zur Unterhaltung für ganz am Platze.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Die Verteilung der Wegekosten ist der wichtigste Punkt bei der Beratung einer Wegeordnung. Wenn Sie die Verhandlungen von 1861 und 1895 über die Wegegesetzgebung des Herzogtums nachlesen, werden Sie finden, daß die Verhandlungen über die Verteilung der Wegelast bei weitem am meisten Zeit erfordert haben. Im Jahre 1895 ist abweichend von dem früheren Prinzip bestimmt worden, daß die Kosten der Herstellung der Gemeindefchauffeen vom Grundbesitz und die Kosten der Unterhaltung von den Gesamtsteuerepflichtigen getragen werden sollen. Dieser Verteilungsmodus ist seinerzeit gewählt, weil man davon ausging, daß der Verkaufswert des Grund und Bodens sich außerordentlich erhöhe durch die Chausseierung der Zuwegungen. Es machte nun bei Vorlegung des Entwurfs der neuen Lübecker Wegeordnung die Regierung in Cutin bei der Staatsregierung geltend, daß im Fürstentum besondere Verhältnisse vorlägen, weil die Kosten der Herstellung der Landeswege im wesentlichen aus den Erträgen der Stempelsteuer bestritten würden, es schiene ihr deshalb angebracht zu sein, die Kosten der Unterhaltung der Chaussees abweichend von den im Herzogtum geltenden Rechte zu regeln und zwar so, daß die Gemeinden $\frac{1}{3}$ nach der Länge der in ihren Bezirken vorhandenen Chausseestrecken zu übernehmen hätten, und die übrigen $\frac{2}{3}$ vom Landesverbande nach der Gesamtsteuer aufzubringen wären. Die Staatsregierung hatte anfangs Bedenken gegen diesen Vorschlag, weil wir glaubten, daß auch in diesem Punkte eine Uebereinstimmung zwischen der Wegegesetzgebung des Herzogtums und des Fürstentums bestehen müsse, wir haben aber unsere Bedenken zurückgestellt, weil es sich um eine Zweckmäßigkeitfrage handelte, die von der Lokalinstanz

sicherer beurteilt werden kann als von der Zentralbehörde. Als dann aber der Provinzialrat mit allen gegen 2 Stimmen der Regelung, wie sie auf Anregung der Cutiner Regierung vorgeschlagen war, widersprach, hielt die Staatsregierung es für das richtigste, an der Uebereinstimmung mit dem Herzogtum festzuhalten. Auf Grund dieser Erwägungen haben wir die Vorlage wie geschehen eingebracht. Ich bemerke dabei, daß es sich bei der Verteilung der Wegelast im vorliegenden Falle nicht um eine grundsätzliche Frage handelt. Ich gebe zu, daß die Ansichten verschieden sein können, aber die von der Mehrheit des Provinzialrats vorgebrachten Gründe sprechen für die Richtigkeit der vorgeschlagenen Beordnung.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, dann schließe ich die Beratung zu den 3 Anträgen. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung und zwar wird zunächst abgestimmt über den Antrag 6 als den Antrag der Minderheit, der am weitesten von der Vorlage abweicht, dann über den Antrag 7 der zweiten Minderheit und schließlich über den Antrag 8. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 6 der ersten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag der zweiten Minderheit, den Antrag 7, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 8, der auf Annahme des § 11 geht, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Dieser Antrag ist angenommen.

Antrag 9:

Annahme der §§ 12 und 13.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 12, § 13. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 10:

Annahme des § 14 mit der Aenderung, daß das Wort „Anhörung“ in Ziffer 2 zweiter Absatz durch das Wort „Beschluß“ ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 14 und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat Müzenbecher.

Oberregierungsrat Müzenbecher: M. H.! Dem Antrage, das anstatt des Wortes „Anhörung“ „Beschluß“ gesetzt wird, kann die Staatsregierung zustimmen. Es muß dann aber wie bei der Oldenburger Wegeordnung in dem Entwurf nicht heißen „durch die Regierung“ sondern mit „Genehmigung der Regierung“ und außerdem wird das Wort „sollen“ in Ziffer 2 durch das Wort „müssen“ zu ersetzen sein, um denselben Wortlaut zu erhalten, wie er später zu § 18 in den Anträgen des Ausschusses vorgeschlagen ist. Auch in § 18, wenn ich das vorgehend erwähnen darf, wird es nicht heißen müssen „durch die Regierung“ sondern „mit Genehmigung der Regierung“. Die Staatsregierung wird entsprechende Anträge zur 2. Lesung stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 11:

Annahme des § 15 mit der Aenderung, daß der letzte Satz unter 2c folgenden Wortlaut erhält: „Der Weg ist dann unentgeltlich an die Gemeinde in einem den Bedürfnissen des vorhandenen oder zu erwartenden Verkehrs entsprechenden Zustande abzutreten“.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 11 und zum § 15 und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat **Mußenbecher**.

Oberregierungsrat Müßenbecher: Auch mit diesem Antrage kann sachlich die Staatsregierung sich einverstanden erklären, ich glaube aber, daß die Fassung „in einem den Bedürfnissen des vorhandenen oder zu erwartenden Verkehrs entsprechenden Zustande“ nicht richtig ist. Man kann nicht beurteilen, was demnächst für den Verkehr zu erwarten ist. Vielleicht wäre folgende Fassung richtiger: „in einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Zustande“. Einen entsprechenden Abänderungsantrag wird die Staatsregierung zur 2. Lesung stellen.

Präsident: Herr Abg. **Driver I** hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, zu prüfen, ob nicht ein gleicher Zusatz in die Wegeordnung des Herzogtums aufzunehmen ist. In der Praxis wird vielfach schon im Sinne dieses Zusatzes verfahren. Für meinen Wahlkreis würde es von besonderer Bedeutung sein, wenn eine solche Bestimmung in die Wegeordnung aufgenommen würde. Auch sonst würde es sehr erwünscht sein, wenn bei nächster Gelegenheit eine Aenderung der Wegeordnung in der angeregten Weise erfolgen könnte.

Präsident: Herr Abg. **Tanzen (Stollhamm)** hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich kann auch nur wünschen, daß diese Fassung in die Wegeordnung des Herzogtums aufgenommen wird. Gerade die Abgeordneten aus dem Herzogtum haben den Anlaß gegeben, daß der Antrag gestellt ist. Nun weiß ich nicht, ob die redaktionelle Aenderung, die der Herr Regierungsbevollmächtigte vorschlug, das richtige trifft. Wenn da steht „oder zu erwartenden Verkehrs“ so soll das bedeuten, wenn beispielsweise ein Privatunternehmer in einer Landgemeinde Baugelände durch eine Straße aufschließt, die noch keine öffentliche Straße ist, so kann gegen den Willen der Gemeinde die Regierung die Uebernahme der Straße als Gemeindegeweg anordnen; in den meisten Fällen wird die Gemeinde ja freiwillig die Straße übernehmen, aber dann wird es nicht genügen, die Straße in einen Zustand, der dem vorhandenen Verkehr entspricht, zu bringen, sondern man wird auch den zu erwartenden Verkehr berücksichtigen müssen.

Präsident: Herr Abg. **Driver II** hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Die Bedenken des Herrn Abg. **Tanzen (Stollhamm)** zerstreuen sich, wenn in dem An-

trag 11 die Worte „des vorhandenen oder zu erwartenden Verkehrs“ gestrichen werden. Denn dann ist das verständige Ermessen entscheidend und es kann auch der zu erwartende Verkehr für die Instandsetzung des Weges bei dessen Ueberweisung an den neuen Wegpflichtigen mit berücksichtigt werden. Ich möchte aus meiner früheren Praxis erwähnen, daß es sich doch auch für andere Amtsbezirke des Herzogtums, nicht bloß für den Amtsbezirk Friesoythe, empfiehlt, eine Bestimmung, wie sie hier im Antrage 11 vorgesehen ist, in die Wegeordnung des Herzogtums aufzunehmen. Ich weiß aus meiner früheren Praxis im Amt Varel, daß dort Wege in der Kolonie Mentzhäusen der Gemeinde gegen deren Willen überwiesen wurden, ohne daß sie vom Landeskulturfonds vorher in einen dem Verkehr entsprechenden Zustand versetzt wurden. Das gab zu unliebsamen Streitereien Veranlassung, die schließlich damit endeten, daß der Gemeinde der Weg schließlich im Beschwerdewege überwiesen wurde. Ich halte deshalb den gleichen Zusatz für die Oldenburgische Wegeordnung allgemein für wünschenswert, namentlich für die Bezirke, wo sich neue Kolonien bilden.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister **Scheer** hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich glaube, der Vorredner irrt sich. Im Artikel 27 der Wegeordnung für das Herzogtum sind besondere Bestimmungen getroffen für die Uebernahme der Wege in den staatlichen Anbaukolonien und zwar dahin, daß die Wege den Gemeinden nur überwiesen werden dürfen, nachdem sie in einen ordnungsmäßigen Zustand gebracht sind. Es ist also richtig, was Herr Abg. **Driver I** bemerkte, daß bei Wegen außerhalb der staatlichen Kolonien diese Bestimmung nicht gilt.

Präsident: Herr Abg. **Driver II** hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Das mag zum Teil richtig sein, was der Herr Minister sagte, aber die Sache hatte einen Haken. Darüber, ob der Weg in einen ordnungsmäßigen Zustand gesetzt war, darüber entschied bei den staatlichen Anbaukolonien das Staatsministerium selbst und dagegen war nichts mehr zu machen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung, wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 12:

Annahme der §§ 16 und 17.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 16 und 17. Da das Wort nicht verlangt ist, eröffne ich die Beratung zum § 18 und zum Antrage 13:

Annahme des § 18 mit der Aenderung, daß in der 5. Zeile das Wort „Anhörung“ durch das Wort „Beschuß“ ersetzt wird.

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 14:

Annahme des § 19

und zum § 19. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 12, 13 und 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sämtliche Anträge sind angenommen.



Antrag 15, Antrag einer Minderheit:
Ablehnung des § 20.

Es folgt dann Antrag 16, ein Mehrheitsantrag:
Annahme des § 20.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 20 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Steenbock.

Abg. **Steenbock**: Der Ausschuß geht in seiner Meinung auseinander. Wenn auch allgemein anerkannt wird, daß das Pfändersystem veraltet ist, so glaubt die Mehrheit des Ausschusses, den Wortlaut des Gesetzentwurfs annehmen zu sollen. Es wird sich von selbst die Notwendigkeit ergeben, das Pfändersystem aufzuheben.

Präsident: Herr Abg. Fick hat das Wort.

Abg. **Fick**: M. H.! Der § 20 sieht vor, daß die Verteilung nach Pfändern geschehen kann, wohingegen in der früheren Begeordnung dies geschehen mußte. Wir haben es erlebt, daß Pfänder verteilt wurden von einem halben Meter Länge und wir sind der Meinung, daß das kein gerechtes System ist. Wenn wir dies wieder in das Gesetz hineinkommen, daß auf Gemeinderatsbeschluß die Unterhaltung der Wege wieder in Pfändern geschehen kann, dann würden, das glaube ich, eine ganze Anzahl von Gemeinden es zur Durchführung bringen und das führt zu unhaltbaren Zuständen, denn der eine wird seinen Weg heute ausbessern, der zweite einen Tag später und der dritte vielleicht mehrere Tage später und dadurch werden dann Streitigkeiten entstehen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muzenbecher**: Die Staatsregierung legt erheblichen Wert auf den § 20 und bittet, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Es mag richtig sein, daß in gewisser Weise das Pfändersystem veraltet ist, aber es wird auch noch hier im Herzogtum teilweise mit großem Erfolge durchgeführt. Und, m. H., der § 20 sieht nur vor, daß den Gemeinden das Recht gegeben wird, dieses Pfändersystem einzuführen. Es würde eine Einengung der Gemeinden bedeuten, wenn man den § 20 streichen würde. Es heißt ausdrücklich im § 20, daß die Gemeinde es beschließen kann. Deshalb glaubt die Staatsregierung auf der Vorlage bestehen zu sollen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: M. H.! Ich kann nicht umhin, etwas auf die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters zu erwidern. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß durch den Gesetzentwurf in den Wegeverhältnissen in Lübeck eine größere Planmäßigkeit, Einheitlichkeit und Regelmäßigkeit entstehen wird und daß in sehr vieler Beziehung ein Fortschritt gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen eintreten wird. Aber, m. H., in dem Gesetzentwurf gehören solche antike Bestimmungen wie das Pfändersystem nicht hinein; selbst der Regierungsvertreter gibt zu, daß es sich hier um ein veraltetes System handelt. M. H.! Gerade, wenn man gute stabile Verhältnisse schaffen will, muß man dafür sorgen, daß solche veraltete Sachen nicht in das Gesetz

hineinkommen, dadurch wird wieder ermöglicht, daß das, was notwendig ist im Interesse guter Wege und im Interesse der Allgemeinheit, nicht getan wird. Es ist durchaus nicht stichhaltig, wenn der Herr Regierungsvertreter sagt, der frühere Zwang wird durch eine Freiwilligkeit beseitigt und ersetzt durch eine Bestimmung, nach der es einfach den Gemeinden überlassen ist, die Verteilung nach den jeweiligen Verhältnissen und nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Man kann nicht davon sprechen, das ist eine Einengung der Gemeinde, das soll man nicht bei dieser Gelegenheit sagen, das trifft nicht zu. Wir sind sicher Freunde der weitesten Selbstverwaltung und davon lassen wir uns von den Herren um den Herrn Abg. Driver gar nicht abbringen. (Lachen.) Das haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesen und ich verstehe nicht, wie man bei einer solch wichtigen Sache so eigentümlich lachen kann, das bezeichnet den Bildungsgrad der Herren Driver und Genossen. (Ho!) Das Pfändersystem ist, wie dies zugegeben wird, ein veraltetes System, wir betrachten es als unmodern und ungerecht und deshalb ist unser Antrag durchaus gerechtfertigt.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann**: Ich hatte nicht vor, zu diesem Gegenstande überhaupt das Wort zu nehmen, weil es sich um einen Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck handelt und mir die Verhältnisse des Fürstentums nicht so bekannt sind, um sie eingehend zu kritisieren. Nachdem aber von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen ist, daß es im Herzogtum Gemeinden gibt, die das Pfändersystem haben, so möchte ich aus der Praxis anführen, daß sich das System bei uns sehr bewährt hat. Wir haben früher die Ausverdingung gehabt, vor 40 Jahren schon, wir haben damals dieselbe wieder aufgegeben und sind zu der Pfandverteilung zurückgekommen, zur vollen Zufriedenheit des weitaus größten Teils unserer Einwohner. Es liegt hier zwischen Theorie und Praxis und ich muß sagen, die angrenzenden großen Seefischgemeinden würden sehr gern zur Pfandverteilung zurückkehren, wenn sie nicht jetzt schon die Ausverdingung hätten. Sie sind soweit gekommen, daß sie nur ihr Geld los werden und Leute zur Instandsetzung können sie nicht bekommen. Von diesen Gemeinden sind gerade in denjenigen, die die Pfandverteilung noch haben, die Wege viel besser in stand, wie bei denjenigen, die sie nicht haben. Das System mag veraltet sein, in der Praxis hat es sich aber bewährt.

Präsident: Herr Abg. Bull hat das Wort.

Abg. **Bull**: M. H.! Ich glaube, daß sich das System mit dem Herzogtum nicht vergleichen läßt aus dem einfachen Grunde, weil es bei uns zu kleine Strecken waren, die vergeben worden sind. Infolgedessen sind die Wege fast unpassierbar, man muß die Wege kennen und sehen, wie gewirtschaftet wird. Aus diesem Grunde sage ich, daß es besser ist, wenn größere Pfänder vergeben würden, aber es sind meistens kleine Pfänder, die vergeben sind, so daß die Wege unpassierbar sind. Durch das Pfändersystem werden die Wege in Wirklichkeit nicht gebessert, und wenn wir für gute Wege eintreten, müssen wir das Pfändersystem für das Fürstentum beseitigen.



Präsident: Herr Abg. Tanzen (Rodenkirchen) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Wie schon verschiedene der Vorredner ausgeführt haben, ist die Pfandverteilung nicht mehr zeitgemäß, sie ist veraltet und muß meines Erachtens beseitigt werden. Es heißt hier zwar nur, daß die Pfandverteilung beschlossen werden kann, aber ich will auch die Möglichkeit der Pfandverteilung beseitigt wissen. Die Pfandverteilung wirkt ungleichmäßig für großen und kleinen Besitz. Es entstehen infolge der vielen kleinen Besitzungen eine Unzahl kleiner Pfänder; die Wege zu den Pfändern nehmen mehr Zeit in Anspruch, als die Unterhaltung des Weges selbst. Zudem würde, sobald ein neues Gebäude aufgeführt wird, ohne Aenderung des Pfandregisters dieses Gebäude von der Unterhaltung der Wege frei sein oder man müßte es mit Barbeträgen ansetzen, von denen man glaubt, daß sie angemessen sind. Auch wird die Unterhaltung der Wege bei Pfandverteilung und Schaffung von vielen kleinen Pfändern nicht so gut und gleichmäßig sein wie bei Ausverdingung. Außerdem finde ich es höchst sonderbar, wenn man nach § 20 den Beschluß auf Pfandverteilung faßt und es dann im letzten Absatz des § 20 heißt, daß, wo infolge geringer Länge der Pfänder die Unterhaltung voraussichtlich mangelhaft sein wird, der Gemeindevorstand die Pfandpflichtigen anhalten kann, die Arbeiten auf gemeinschaftliche Kosten ausführen zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Ich möchte zunächst mit aller Entschiedenheit Herrn Abg. Schulz das Recht bestreiten, einen Maßstab an unsern Bildungsgrad zu legen. Wenn er glaubt, sich in dieser Weise mit uns beschäftigen zu müssen, so möchte ich ihm empfehlen, ohne daß ich ein Freund von Retourkutschchen bin, auf diesem Gebiete bei seinen eigenen Genossen zu verweilen, er hat dort vielleicht ein größeres und dankbareres Arbeitsfeld. Ich habe mich gewundert, Herr Abg. Schulz, daß Sie bei dieser Gelegenheit und in diesem Zusammenhange die Selbstverwaltung in den Himmel erhoben haben. Das hat mich und meine Freunde zur Heiterkeit veranlaßt und die war durchaus berechtigt.

Zur Sache selbst möchte ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Hollmann anschließen; entsprechend der Vorlage der Staatsregierung möchte ich die Möglichkeit der Pfänderverteilung erhalten wissen. Wenn sie auch eine Antiquität ist, so wird sie doch in manchen Gemeinden noch öfters und mit gutem Erfolge praktisch durchgeführt, so daß man keine Ursache hat, sie allgemein in die Kumpelkammer zu werfen. Ich werde für den § 20, wie er von der Regierung vorgeschlagen und auch von der Mehrheit des Ausschusses beantragt ist, stimmen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Nur noch zwei Worte. Ich kenne das Fürstentum Lübeck einigermaßen. Es gibt dort auch große Gemeinden, in denen weite Wegstrecken vorhanden sind, z. B. in der Gemeinde West-Ratkau, für die es sich doch empfehlen könnte, die Pfandverteilung beizubehalten. Darin gebe ich Herrn Abg. Bull recht, daß Pfänder unter 2 Meter Länge ein Unding sind und dazu führen müssen,

daß die Wege schlecht in Ordnung sind. Die Gemeinde hat es aber nach § 20 in der Hand, angemessene Pfänder zu bilden, es liegt deshalb in diesem Falle kein Anlaß vor, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gesetzlich zu beschränken.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ein paar Worte. Ich wundere mich, daß Herr Abg. Feigel sich mit dieser Aggressivität gegen meine Ausführungen wendet, mit denen er gar nicht gemeint war. Wenn er sich getroffen fühlt, dann habe ich dagegen nichts einzuwenden; wem der Schuh paßt, der zieht ihn an. Ich habe sehr häufig das Empfinden gehabt, daß Herr Abg. Feigel Dinge berührt, von denen er meiner Meinung nach nicht das Geringste verstand. Im übrigen lasse ich mir das Recht nicht abprechen, zu reden, wie ich es will. Ich orientiere mich als Volksvertreter auf allen Gebieten und erwarte von Ihnen dasselbe, obwohl ich manchmal den Eindruck gehabt habe, z. B. bei unserer Teuerungssinterpellation, daß Sie, ohne daß Sie sich vorher orientierten, trotzdem dazu gesprochen haben. Wie recht ich in meinen Ausführungen hatte, beweisen die Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen (Rodenkirchen), die sich vollinhaltlich mit meinen Ausführungen deckten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt, dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 15, den Minderheitsantrag: „Ablehnung des § 20.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 16: „Annahme des § 20“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 17:

Annahme der §§ 21—24.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 21—24. Da das Wort nicht verlangt wird, eröffne ich jetzt die Beratung zum Antrage 18:

Annahme des § 25

und zum § 25. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. Steenbock.

Abg. **Steenbock:** Mir ist aus dem Dorfe Hemmelsdorf eine Beschwerde zugegangen, die dahin geht, daß der Staat, welcher die Nethnutzung auf dem Hemmelsdorfer See hat, berechtigt ist, auf einem Privatgrundstück ein Nethlager anzulegen. Da der Neth viel bei schlechtem Wetter abgefahren wird, richten die Wagen auf den Feldwegen unheimlich viel Schaden an. Der Feldweg soll sich dann immer in einem fürchterlichen Zustande befinden. Nun ist aber der See von den Wegelasten befreit und ich möchte darüber von der Staatsregierung Auskunft haben, ob der Staat in solchem Falle nicht verpflichtet werden kann, zur Unterhaltung des Feldweges beizutragen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muzenbecher:** Die Verhältnisse sind mir durchaus unbekannt. Wenn mir vorher etwas mitgeteilt worden wäre, hätte ich mich informieren können, aber



ich kann unmöglich, ohne daß ich überhaupt davon gehört habe, Auskunft geben.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die Anträge 17 und 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Antrag 19:

Annahme des § 26 mit Einfügung folgenden dritten Absatzes unter Ziffer 2: „Zu den Kosten der Anlage der ersten Pflasterung oder der Chaussierung von Genossenschaftswegen können die bei der Anlage besonders interessierten Grundstücke und Gebäude vorab herangezogen werden und kann nach Anhörung der Eigentümer derselben mit Genehmigung der Regierung ein besonderer den Verhältnissen entsprechender Verteilungsfuß von der Genossenversammlung beschloffen werden.“

Ich eröffne dazu die Beratung und zum § 26. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrag 20:

Annahme der §§ 27—29

und zu den §§ 27, 28 und 29. Das Wort ist nicht verlangt? Dann eröffne ich die Beratung zum Antrag 21:

Annahme der §§ 30—33

und zu den §§ 30, 31, 32 und 33. Da das Wort auch hier nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie nunmehr zum Antrag 22:

Annahme des § 34 mit der Aenderung, daß das vierte Wort in der zweiten Zeile „zu“ durch das Wort „von“ ersetzt wird

und zum § 34. Auch hier wird das Wort nicht verlangt? Dann eröffne ich die Beratung zum Antrage 23:

Annahme der §§ 35—38

und zu den §§ 35, 36, 37, 38 und gebe das Wort Herrn Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Der § 38 der Wegeordnung bestimmt, daß für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Berrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, die Benutzung des Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Regierung gestattet werden kann. Hier sind der Regierung also große Verfügungsrechte über die Wege eingeräumt. Nach § 34 der Wegeordnung steht das Eigentum der Wege dem Wegpflichtigen zu, z. B. das Eigentum an Gemeindewegen der Gemeinde. Die ganz entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Wegeordnung für das Herzogtum und in der Wegeordnung für das Fürstentum Birkenfeld. Die Frage über das Verhältnis dieser beiden Paragraphen zueinander ist daher von allgemeiner Bedeutung. Sind im § 38 — das möchte ich die Staatsregierung fragen — der Regierung Verfügungsrechte über die Wege eingeräumt, oder aber hat die Erlaubniserteilung des § 38 nur einen wegepolizeilichen Charakter? Die Sache ist deshalb auch von großer Bedeutung, weil nur im letzteren Falle die Verwaltungsklage gegeben ist, wenn diese Erlaubnis polizeilicher Natur ist. Im anderen Falle ist die Verwaltungsklage nicht gegeben. Die gibt es nur gegen An-

ordnungen über die Wegepflicht. Dies hier wäre aber eine Anordnung über die Benutzung des Weges.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muzenbecher:** M. H.! Die Auffassung, die bisher das Staatsministerium vertreten hat, ist die, daß es eine polizeiliche Genehmigung ist. Aber weil es eine polizeiliche Genehmigung ist, hat nicht etwa die Gemeinde die Befugnis, dagegen Einwendungen zu erheben. Das Eigentum an und für sich gehört ja der Gemeinde, aber auch gegen den Willen der Gemeinde kann das Ministerium im öffentlichen Interesse die Genehmigung zur Benutzung der Gemeindewege erteilen aus polizeilichen Gründen, wie wir es ja tatsächlich auch immer getan haben, z. B. bei elektrischen Anlagen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 24:

Annahme der §§ 39—44

und zu den §§ 39—44. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 25:

Annahme der §§ 45 und 46

und zu den §§ 45—46. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen jetzt ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 19—25 einschließlich annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Folgt Antrag 26:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Landtagsversammlung eine Vorlage zu machen, durch die § 20 des Verwaltungsgerichtsgesetzes dahin geändert wird, daß den Gemeinden und Wegemeinden (nicht den Einzelpersonen) gegen die Verjagung der Genehmigung von Beschlüssen der unter a—d gedachten Art, mit Ausnahme der Beschlüsse, die einen besonderen Beitragsfuß betreffen, die Klage im Verwaltungstreitverfahren gegeben wird.

Folgt Antrag 27:

Annahme des § 47.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 26, 27, und zum § 47 und gebe das Wort Sr. Exzellenz Herrn Minister Scheer.

Minister **Scheer:** M. H.: Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommen und beruht auf einem Kompromiß zwischen Staatsregierung und Landtag. In dem Gesetz ist das Verwaltungstreitverfahren auch in weitem Umfange bei Ermessenssachen zugelassen. In keinem andern Staat ist ein gleiches Verfahren eingeschlagen. Die Staatsregierung trägt die größten Bedenken, auf diesem Wege fortzufahren, und zwar hauptsächlich auch im Interesse der Erhaltung des Ansehens der Verwaltungsgerichte. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Anwendung oder die Nichtanwendung des objektiven Rechts, der geschriebenen oder nicht geschriebenen Rechtsnorm zu überwachen. Nicht aber kann und darf es die Aufgabe der Verwaltungsgerichte



sein, in reinen Verwaltungssachen die staatlichen Behörden zu überwachen. Aus diesen allgemeinen Gründen ist die Staatsregierung außerstande, dem Antrage stattzugeben, und zwar um so mehr, als ein Bedürfnis für eine Aenderung des Gesetzes nicht nachgewiesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 26, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 28:

Annahme der §§ 48—50.

Ich eröffne dazu die Beratung und zu den §§ 48, 49, 50. Ich eröffne jetzt die Beratung zum Antrag 29:

Annahme des § 51

und zum § 51, ebenfalls zum Antrag 30:

Annahme des § 52

und zum § 52. Der Herr Berichterstatter Abg. Steenbock hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Steenbock:** In dem Gesetzentwurf ist nicht gesagt, wann das Gesetz in Kraft treten soll. Es wäre mir erwünscht, wenn von der Regierung angegeben würde, welcher Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Müzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Müzenbecher:** Die Inkraftsetzung wird im Verwaltungswege erfolgen, sobald es irgend zugänglich ist. Einen genauen Zeitpunkt kann ich noch nicht angeben.

Abg. **Steenbock:** Doch in diesem Jahre?

Oberregierungsrat **Müzenbecher:** Das hoffe ich.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 31:

Annahme des § 53

und zum § 53. Das Wort wird auch hier nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 32:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderats der Gemeinde West-Ratekau und die später eingegangenen aber gleichlautenden Petitionen anderer Gemeinden für erledigt erklären.

Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Steenbock:** Nach Schluß der Beratungen sind noch weitere Petitionen eingegangen, die dieselbe Materie behandeln. Die könnten wohl gleich mit erledigt werden, ich beantrage daher, hinter dem Worte „Gemeinden“ im letzten Antrag die Worte einzufügen: „Sowie die Petitionen der Haus- und Grundbesitzer der Stadt Cutin, der Gemeinde Schwartau, der Gemeinde Ahrensböf und des Bürgervereins der Stadt Cutin sowie des Gemeinderats der Gemeinde Ahrensböf“.

Präsident: Es würde wohl genügen, wenn wir sagten: „andere Vereine und Korporationen“. (Abg. Steenbock: Die sind aber nicht gleichlautend.) Dann könnten wir die Worte „aber gleichlautenden“ streichen und würde der Antrag lauten:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderats der Gemeinde West-Ratekau und die später eingegangenen Petitionen anderer Gemeinden, Vereine und Korporationen für erledigt erklären.

Ist der Landtag damit einverstanden, daß wir den Antrag so kurzerhand ändern? (Zuruf: Ja.) Es ist der Fall. Dann stelle ich den so veränderten Antrag noch zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 28 bis einschließlich 32 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Damit ist die 1. Lesung des Gesetzentwurfs beendet. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis Sonnabend, den 10. Februar, abends 7 Uhr, einzubringen.

Dann hat der Ausschuß eine Anlage zum Bericht gemacht. Diese Anlage steht aber mit der Wegeordnung gar nicht in Verbindung. Ich habe die Anlage erst entdeckt nach Herausgabe der Tagesordnung, als ich mich vorbereitete für die Sitzung. Sie befaßt sich mit dem Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ich kann die Sache deshalb heute nicht zur Verhandlung bringen, weil sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt ist. Uebrigens möchte ich wünschen, daß die Form geändert wird, daß der Antrag nicht als Anlage zur Wegeordnung kommt, sondern als selbständige Sache, weil er ein Gesetzentwurf ist, der zweimal gelesen werden muß. Ich werde mir mit Zustimmung des Ausschusses erlauben, die Sache auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Das mag wohl gehen. Aber die Sache hängt mit der Wegeordnung zusammen. Sie ist hervorgerufen durch § 48 und die Strafbestimmungen, die darin stehen. Es ist im Ausschuß auf verschiedene Weise versucht worden, das da hineinzubringen. Aber weil es sich nicht gut machen läßt, ist hier ein besonderer kleiner Gesetzentwurf vorgelegt worden.

Präsident: Es ist vorgelegt der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ist beantragt, diesen Gesetzentwurf anzunehmen. Das ist der Gesetzentwurf, den ich nachträglich entdeckt habe. Die Sache ist allerdings veranlaßt durch die Beratung der Wegeordnung. Es ist aber eine ganz andere Materie. Ich habe diesen Gesetzentwurf nicht auf die Tagesordnung gesetzt, und nach der Geschäftsordnung kann ich nur das beraten lassen, was auf die Tagesordnung gesetzt ist. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich darf vielleicht auf die Begründung zu § 48 hinweisen. Da ist auf Seite 303 dieser Gesetzentwurf begründet, da wird darauf hingewiesen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich bin auch der Ansicht, daß diese Anlage mit auf der Tagesordnung steht, weil sie ausdrücklich als Anlage zu dem Bericht über den Gesetzentwurf bezeichnet ist. Wenn man aber den Bedenken des Herrn Präsidenten Rechnung tragen will, so habe ich nichts dagegen. Nur möchte ich bitten, daß nicht noch ein be-



sonderer Antrag eingebracht zu werden braucht; sondern der Herr Präsident die Anlage einfach als besonderen Antrag ansieht. (Präsident: Die Absicht hatte ich.) Wenn Sie diese Absicht hatten, dann glaube ich, könnten wir auch heute schon darüber mitbeschließen.

Präsident: Wenn der Landtag einverstanden ist, dann möchte ich aber wenigstens vorschlagen, daß wir die Sache als selbständigen Antrag des Berichterstatters bringen, damit ich diesen an die Regierung abgeben kann. Als Anlage kann ich ihn nicht an die Regierung abgeben. Wenn der Ausschuß einverstanden ist, daß ich die Sache nachher formell behandle als Antrag des Berichterstatters, der mit Unterstützung des gesamten Ausschusses eingebracht ist, dann können wir im Schreiben an die Staatsregierung sagen, dieser Antrag ist angenommen. Auch der Landtag ist damit einverstanden, daß dies Verfahren eingeschlagen wird. Ich eröffne jetzt die Beratung über diesen selbständigen Antrag:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Einziger Artikel.

§ 15 erhält folgende Fassung — das ist § 15 des Verwaltungsgerichtsgesetzes —:

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Ist die Festsetzung ohne vorherige Androhung gegen den Einzelnen erfolgt, so ist neben der Beschwerde auch die Klage zulässig.

Ich eröffne die Beratung und gebe zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter als Antragsteller. (Abg. Steenbock: Ich verzichte.) Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Der Herr Berichterstatter hat mich gebeten, zu der Anlage ein paar Worte zu sagen. M. H.! Es muß zunächst nicht heißen „§ 15 erhält folgende Fassung“, sondern § 15 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung“, denn der Absatz 1 des § 15 des Verwaltungsgerichtsgesetzes soll unverändert bleiben.

Die Veranlassung, die den Ausschuß dazu geführt hat, das Verwaltungsgerichtsgesetz in dem § 15 Absatz 2 abzuändern, war folgende: Es findet bekanntlich gegen polizeiliche Verfügungen, auch gegen wasserpolizeiliche und wegepolizeiliche Anordnungen, das Verwaltungsstreitverfahren statt, also auch gegen solche Anordnungen, die unter Androhung von Geldstrafen gegen einen Einzelnen sich richten. Nun kommt es aber z. B. bei Wegeschauungen und Wasserchauungen vor, daß Geldstrafen gegen Säumige festgesetzt werden, ohne daß vorher eine Anordnung gegen den Einzelnen erlassen wird. In einer Bekanntmachung der Wege- und Wasserpolizeibehörde werden die Pflichtigen zur Herstellung der Wege und Aufräumung der Wasserzüge bis zum Schauungstage aufgefordert unter Androhung von Geldstrafen. Gegen diese allgemeine Anordnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung ist keine Klage gegeben, weil es eben eine allgemeine Anordnung ist, keine Anordnung, die gegen einen Einzelnen gerichtet ist. Das Verfahren ist dann so, daß gegen Säumige bei Abhaltung der

Wege- oder Wasserchauung sofort Geldstrafe (Brüche) erkannt wird. Das muß auch so bleiben. Man würde sonst die Verwaltungsbehörden vollständig lahm legen, wenn man vor Erkennung der Geldstrafe verlangen würde, daß der Betreffende erst noch eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der gefundenen Mängel erhalten müsse. Es würde dann niemand mehr auf die allgemeine Anordnung hin den Weg instand setzen oder den Wasserzug reinigen, sondern jeder würde warten, bis er eine schriftliche Aufforderung bekommt. Es muß also die Festsetzung der Geldstrafe in solchen Fällen ohne vorherige an den Einzelnen ergangene schriftliche oder mündliche Androhung möglich bleiben. Nun findet aber nach § 15 des Verwaltungsgerichtsgesetzes gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die sofortige Erkennung einer Geldstrafe in den angeführten Fällen ist die Festsetzung eines Zwangsmittels, gegen die wohl nur die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet. Der Ausschuß war der Ansicht, daß hier eine Lücke im Verwaltungsgerichtsgesetz, wenigstens keine völlige Klarheit darüber besteht, ob gegen die Festsetzung von Geldstrafen in Fällen der genannten Art eine Klage gegeben ist. Ich bemerke, in Preußen besteht so etwas ähnliches nicht, daß auf Grund allgemeiner Anordnung sofort auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ich möchte Sie bitten, der Anlage Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich glaube, dem Ausschuß ist es gar nicht bewußt geworden, daß er durch den Antrag ein vollständig neues Prinzip in das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit einführt, und zwar ein Prinzip, das sich in Preußen und anderen Staaten absolut nicht bewährt hat. Wenn der Ausschuß vorschlägt, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß neben der Beschwerde auch die Klage zulässig sei, so würde die Folge sein, daß jemand, der sich bei der Behörde beschwert hat, gegen die schlüssige Entscheidung des Ministeriums des Innern noch die Klage an das Obergericht einlegen könnte. Es ist deshalb durchaus nötig, daß zunächst der Antrag ergänzt wird durch die Worte: „Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus.“ (Abg. Driver II: Das ist auch gemeint.) Das mag gemeint sein, steht aber nicht darin.

Weiter liegt kein Bedürfnis vor für die vorgeschlagene Ergänzung. Wenn in einer öffentlichen Bekanntmachung auf Grund des § 48 des Entwurfs die Beteiligten aufgefordert werden, ihre Wegepflicht zu erfüllen, so ist diese Aufforderung gerichtet an einen beschränkten Kreis von Beteiligten. Es unterliegt nach meiner Ansicht keinem Zweifel, daß gegen eine derartige Anordnung über die öffentliche Wegepflicht die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig ist. (Abg. Driver II: Nein!) Das Ministerium des Innern ist der Ansicht, daß sie zulässig ist. In den Fällen, wo die Klage nicht erhoben wird, wo einer von der Klage absieht, oder wo ein Zwangsmittel sofort festgesetzt wird, könnte es zweifelhaft sein, ob die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen ist. Wir haben, um ganz sicher



zu gehen, beim Oberverwaltungsgericht angefragt, ob schon im Herzogtum ein solcher Fall zur Entscheidung gekommen sei. Denn, meine Herren, die Bestimmung des Entwurfs ist wörtlich entnommen der Wegeordnung für das Herzogtum. Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage verneint. M. E. ist es nicht wünschenswert, daß wir an unseren Gesetzen ohne Grund herumschauen. Wir versehen allzu leicht unsere Gesetze, wenn sie noch naß sind von der Drucker-schwärze, mit Flicks und Novellen. Ich finde, eine geordnete Verwaltung muß bestrebt sein, die Gesetzgebungsmaschine nur in Bewegung zu setzen, wenn wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Warten wir, bis das Oberverwaltungsgericht das Bestehen einer Lücke nachgewiesen und Mißstände sich ergeben haben. Wie die Sache jetzt liegt, bestreite ich das Bedürfnis für die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Was zunächst den Zusatz anbelangt, den der Herr Minister noch für nötig erachtet, so scheint es mir vorläufig, daß er kaum nötig ist im Hinblick auch auf den § 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wo es heißt: „Die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens schließt eine Beschwerde im Verwaltungswege aus“. Hat der Betreffende den Beschwerdeweg beschritten, dann ist die Sache damit erledigt. Will er aber statt dessen die Klage einlegen, dann kann er das tun. Immerhin aber wird der vom Herrn Minister angeregte Zusatz jeden Zweifel beseitigen, und ich habe deshalb gegen solchen Zusatz auch nichts einzuwenden.

Dann bin ich anderer Ansicht als der Herr Minister über das Bedürfnis zu dieser Aenderung. Wenn er Erkundigungen eingezogen hat beim Oberverwaltungsgericht, ob derartige Fälle schon vorgekommen seien, daß gegen die Festsetzung eines Zwangsmittels die Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben sei und ihm darauf verneinend geantwortet ist, so will ich erklären, daß mir von dieser Auskunftserteilung nichts bekannt geworden ist, die muß unser Präsident wohl allein gegeben haben. Ich meine aber, mich bestimmt zu erinnern, daß wir bereits einen Fall aus dem Fürstentum Birkenfeld beim Gericht gehabt haben, der auch in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege veröffentlicht sein muß. Aber, meine Herren, solche Fälle konnten ja auch kaum aus Oberverwaltungsgericht kommen, wenn es richtig ist, daß gegen die Festsetzung des Zwangsmittels keine Klage gegeben ist. Daß aber in den Fällen der genannten Art auch das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein muß, und daß diese Zulässigkeit ganz im Geiste des Verwaltungsgerichtsgesetzes gelegen sein dürfte, das behaupte ich nach wie vor.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte den Ausführungen des Herrn Vorredners noch eins hinzufügen. Es kann sich doch auch um einen Fall handeln, in welchem eine vorherige Bekanntmachung überhaupt nicht erfolgt. Die Regierung kann bis 15 M., der Gemeindevorsteher bis 10 M., der Bauervogt bis 5 M. Geldstrafe erkennen und Zwangsmittel ausführen lassen. Das braucht garnicht immer vorher bekannt gemacht zu werden. Die Bedingungen, unter denen die

Wege von den Annehmern zu unterhalten sind, sind vorher bei der Ausübung festgestellt. Und wenn der Regierungsbeamte oder der Gemeindevorsteher unterwegs ist und sieht, daß die Wege nicht in Ordnung sind, dann können sie diese Geldstrafen ohne vorherige Anordnung oder Bekanntmachung erkennen. Da scheint mir doch das Verwaltungsstreitverfahren durchaus angebracht zu sein. Und ich müßte mich irren, wenn nicht gerade eine Wasserfache aus dem Fürstentum Birkenfeld Veranlassung gegeben hätte, diesen Fall im Oberverwaltungsgerichte zu erörtern.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** Der § 11 war mir sehr wohl bekannt. Aber ich mache auf § 14 aufmerksam, wo steht:

„Gegen polizeiliche Verfügungen findet unbeschadet der Bestimmungen, welche für die in den §§ 20 und 21 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten gelten, neben der nach den bisherigen Vorschriften zulässigen Beschwerde auch die Klage statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus.“

Also man hat auch hier es für nötig gehalten, die Anbringung beider Rechtsbehelfe auszuschließen. Im übrigen beziehe ich mich auf meine früheren Ausführungen.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** In dem § 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, den Herr Abg. Driver zitiert hat, steht allerdings: „Die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens schließt eine Beschwerde im Verwaltungswege aus“. Dann heißt es aber weiter: „vorbehältlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes“. Und eine solche besondere Bestimmung soll ja gerade durch diesen Antrag geschaffen werden. Ich bin der Ansicht, daß die Sache noch nicht genügend geklärt ist und der Ausschuß gut täte, wenn er sich nochmal damit befaßte.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich muß noch einmal auf die Sache zurückkommen. Ich habe nichts dagegen, wenn der Herr Minister zur völligen Klarheit noch den weiteren Zusatz zu § 15 des Verwaltungsgerichtsgesetzes wünscht: „Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus“. Ein solcher Zusatz kann zur zweiten Lesung beantragt werden. Aber ich muß erklären, daß das Oberverwaltungsgericht nach meiner Erinnerung sich bereits schlüssig geworden ist darüber, daß gegen die Festsetzung einer Geldstrafe auf Grund einer allgemeinen Bekanntmachung der Wasser- oder Wegepolizei-Behörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig ist. Und ich glaube, Herr Abg. Tanzen, der auch Mitglied des Oberverwaltungsgerichts ist, wird mir zustimmen.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Der Herr Minister hat vorgeschlagen und Herr Abg. Driver hat befürwortet, daß der Antrag noch einen Zusatz bekommen soll: „Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus“.



Dann lautet der Antrag folgendermaßen:

„Ist die Festsetzung ohne vorherige Androhung gegen den Einzelnen erfolgt, so ist neben der Beschwerde auch die Klage zulässig. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus.“

Das ist m. E. ein Unsinn. (Minister Scheer: Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Herr Abg. Dörr mag recht haben, daß die Frage noch nicht vollständig geklärt ist. Aber ich möchte doch bitten, zunächst den Gesetzentwurf anzunehmen. Es kann dann ja zur zweiten Lesung das Weitere geklärt und beschlossen werden.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Wir stimmen den Anträgen auf Erweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so geschieht es nur, um auf den Vorwurf zurückzukommen, den Herr Abg. Driver gegen meinen Freund Schulz erhoben hat, indem er ihm Unkenntnis vorwarf. Oder ist es Abg. Feigel gewesen? Jetzt haben wir das belustigende Schauspiel, daß der Herr Minister einen vollständig anderen Standpunkt in der Auslegung der Gesetze einnimmt, als dies seitens des Herrn Dr. Driver als Oberverwaltungsgerichtsrat der Fall ist. Ich möchte die Herren um Dr. Driver nur bitten, bei Ihren zukünftigen Vorwürfen gegen uns vorsichtiger zu sein. Dann braucht man Sie nicht später darauf zu stoßen, wie oft Sie mit Ihrer Unkenntnis hineinfallen. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Driver II zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Der Herr Abg. Heitmann scheint keine Ahnung davon zu haben (Heiterkeit), daß in der Praxis häufig verschiedene Auffassungen bei der Anwendung der Gesetze vorkommen. Das sollte doch eigentlich auch dem Abg. Heitmann bekannt sein. Wenn die Gesetze eine verschiedene Auslegung immer ausschließen, so brauchen wir keine höheren Gerichte und auch kein Oberverwaltungsgericht.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Ich möchte im Rahmen einer persönlichen Bemerkung auf eine Äußerung des Herrn Abg. Schulz zurückkommen. Ich will es dem Urteil des Hauses und speziell der älteren Mitglieder desselben überlassen, ob ich in meiner nahezu zehnjährigen Tätigkeit als Abgeordneter auch nur ein einziges mal über etwas gesprochen habe, was ich nicht genau verstand und beherrschte. Herr Abg. Schulz hat das Recht des Volksvertreters für sich in Anspruch genommen. Ich bin der allerletzte, der ihm dies Recht streitig machen will. Was ich ihm aber ganz entschieden bestreiten muß, ist die Annahme, aus diesem Recht das Recht der persönlichen Herabsetzung anderer Volksvertreter herzuleiten.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Abg. Schulz das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich will Herrn Abg. Feigel gegenüber bemerken, daß er durch seine Invektiven mich provo-

ziert hat und demzufolge meine Äußerung ihm gegenüber notwendig war.

Präsident: Der Schluß der Beratung ist bereits erfolgt. Dies waren persönliche Bemerkungen nach Schluß der Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag, also den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Februar 12 — das ist der nächste Montag — morgens 9¹/₂ Uhr einzubringen.

Folgt nunmehr der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung. (Anlage 56.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der unter I bis einschließlich IV der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses und zu der Ziffer römisch I der Vorlage und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Bull.

Abg. **Bull:** M. H.! Wenn diese Anlage auch nicht das gebracht hat, welches wir gehofft hatten, so muß man trotz alledem doch sagen, daß er gegenüber dem bisherigen Gesetz eine kleine Verbesserung bringt. Und zwar ist dies die sogenannte Krüppelfürsorge, die auch notwendig war. Damit diejenigen behandelt werden können, die heute vielfach als Krüppel herumlaufen und wo die Eltern nicht in der Lage sind, dies machen zu können. Also wie gesagt, es ist immer ein Etwas, was uns durch diese Abänderung der Gemeindeordnung gebracht wird.

Ferner bringt die Anlage ebenfalls einen Antrag, der dahin geht, daß den Lehrern wiederum das passive Wahlrecht gegeben werden soll. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Anlage so anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Dann eröffne ich die Beratung zu römisch II, III und IV. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Folgt Antrag 2, ein Mehrheitsantrag:

Annahme der unter V des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen in folgender Fassung:

Zu Art. 12 werden die Worte „der Schulvorstandsmitglieder und der Lehrer“ nachgefügt.

Eine Minderheit beantragt dann im Antrag 3:

Annahme der Ziffer V des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3 und zu römisch V. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht „Zu Artikel 12 unter b“ heißen muß.

Präsident: So lautet wenigstens die Vorlage. Das ist eine Korrektur. Herr Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.



Geh. Oberregierungsrat **Calmejer-Schmedes**: Bezüglich dieses Antrages 2 verweise ich auf die Erklärung, die ich bereits im Verwaltungsausschuß abgegeben habe und die auch im Bericht des Verwaltungsausschusses Aufnahme gefunden hat. Danach kann die Staatsregierung sich nicht damit einverstanden erklären, daß den Lehrern allein von den besoldeten Gemeindebeamten das Recht gegeben wird, in der Gemeindevertretung zu sitzen. Nach dem bekannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts gehören auch die Volksschullehrer zu den besoldeten Gemeindebeamten. Sie haben allerdings gegenüber dem Gemeindevorstand eine freiere Stellung als die anderen Gemeindebeamten, wenigstens in gewisser Weise, insofern, als ja ihre Anstellung nicht durch die Gemeindeorgane erfolgt, sondern durch die Oberschulkollegien, und als auch der innere Schulbetrieb beaufsichtigt wird von staatlichen Organen. Eine gewisse Abhängigkeit der Lehrer bleibt aber immer vorhanden. Ich erinnere daran, daß die Gemeinden den Lehrern die Wohnung zu beschaffen haben, daß sie auch die Wohnungsentschädigung und die Aufwartungsentschädigung festzusetzen haben, und daß der Schulvorstand, dessen Vorsitzender der Gemeindevorsteher ist, die örtliche Aufsicht über die Schule und Lehrer hat, und daß es doch eigentümlich herauskommt, wenn einmal der Schulvorstand und an seiner Spitze der Gemeindevorsteher die Lehrer zu beaufsichtigen hat und dann wieder der Lehrer in der Gemeindevertretung sitzt und als solcher berufen ist, die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Die übrigen Lehrer, die Lehrer an den höheren Schulen und an den Mittelschulen der Gemeinde stehen jedenfalls vollständig gleich allen anderen besoldeten Gemeindebeamten. Und es ist wirklich kein Grund einzusehen, weshalb sie nun ebenso wie die Volksschullehrer das Recht haben sollen, in der Gemeindevertretung zu sitzen, während allen anderen besoldeten Gemeindebeamten das Recht verweigert ist. Und daß das passive Wahlrecht allen besoldeten Gemeindebeamten gegeben wird, dafür hat sich von all den befragten Stellen nur eine einzige ausgesprochen und diese aus völlig unzureichenden Gründen. Die Staatsregierung kann sich also mit dem Antrage nicht einverstanden erklären und beantragt Ablehnung desselben.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Betel) hat das Wort.

Abg. **Schmidt**: M. H.! Bekanntlich hatten früher die Lehrer das Gemeindevahlrecht, welches ihnen durch die neue Gesetzgebung genommen ist. Nun liegt eine Petition vor aus Cutin, die will, daß den Lehrern dies Gemeindevahlrecht wiedergegeben wird. Die Mehrheit des Ausschusses kommt dieser Petition nach. M. H.! Nun sagt die Minderheit, die Lehrer sollen den anderen Gemeindebeamten gegenüber keine Ausnahme bilden. M. H.! Das klingt ja ganz einleuchtend, aber ich vermissen hier die Konsequenz. Wie hieß es im vergangenen Winter bei der Beratung des § 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes? Damals sagte man: Die Lehrer sind ja zwar Gemeindebeamte, aber in erster Linie sind sie doch wohl als Staatsbeamte anzusehen, und darum hat die Gemeinde kein Recht, in irgend einer Weise über die Lehrer zu verfügen; u. a. darf die Gemeinde den Lehrern keine persönlichen Zulagen geben. Da sollten die

Lehrer eine Ausnahme unter den Gemeindebeamten bilden, hier nicht. Ich suche vergebens die Konsequenz.

Dann hat die Staatsregierung angefragt bei 10 Verwaltungsbehörden. Dabei fällt mir auf, daß sie an einer Stelle nicht angefragt hat, nämlich bei der Regierung im Fürstentum Birkenfeld. Sie hätte auch da sich informieren können. Denn im Fürstentum Birkenfeld haben bekanntlich die Lehrer das volle Wahlrecht, und ich glaube nicht, daß sich irgend welche Mißstände ergeben haben. (Abg. Dörr: Im Gegenteil!)

Ich möchte bitten, den Antrag 3 der Mehrheit anzunehmen. Dann kommen wir ja dahin, daß im Herzogtum dieselben Zustände geschaffen werden müssen, und so haben wir, wie das ja allgemein gefordert wird, für alle drei Landesteile gleiche gesetzliche Bestimmungen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer**: M. H.! Es ist bei den Verhandlungen im letzten Winter schon hervorgehoben, daß die Bestimmung in die Gemeindeordnung von Birkenfeld verfehlerlich, jedenfalls ohne klar erkennbaren Grund aufgenommen ist. Im ursprünglichen Entwurf hat die Bestimmung nicht gestanden. Aus den Akten kann man nicht feststellen, auf wessen Veranlassung die Ergänzung erfolgt ist. Für die Regierung ist die Rechtsfrage geklärt durch das bekannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts. Es ist tief bedauerlich, daß die Lehrer in der von dem Vorredner schon erwähnten Petition die Rechtsfrage zu einer Standesfrage gemacht haben. Es wird gesprochen von „niederschlagend und demütigend“, von „Gemeindebürgern zweiter Klasse“ usw. M. H.! Das Entbehren des passiven Wahlrechts teilen die Lehrer mit sehr vielen Staatsbeamten. Ich persönlich habe noch niemals in meinem Leben das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung bejessen, und dies Schicksal teilen mit mir sämtliche Amtshauptleute und alle höheren Beamten, die mit der Aufsicht über Gemeinden zu tun haben. Wir alle haben in diesem Mangel niemals eine Beeinträchtigung unserer staatsbürgerlichen Rechte gesehen. Wenn wir von dem Prinzip, daß die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden nicht der Gemeindevertretung angehören dürfen, bezüglich der Volksschullehrer abweichen, begeben wir uns auf das Feld der Ausnahmegesetzgebung. Und deshalb ist es außerordentlich bedenklich, ihren Anträgen stattzugeben. Nachdem festgestellt ist, daß die Lehrer Gemeindebeamte sind, müssen sie ebenso behandelt werden, wie die übrigen Kommunalbeamten. M. H. ist es auch nicht wünschenswert, daß öffentliche Beamte, wie Lehrer, in die Streitigkeiten und Kämpfe innerhalb der Gemeinde hineingezogen werden. Es ist der Lehrer, der in Schulangelegenheiten Anträge stellt, z. B. auf Ergänzung der Lehrmittel, auf Verbesserung der Schulgebäude, auf Feststellung oder Erhöhung der Wohnungsentschädigung, auf Vornahme von Reparaturen in den Dienstwohnungen, er hat in manchen Fällen ein persönliches Interesse an den Ausgang der Sache und deshalb wenig geeignet, an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen. Und, meine Herren, glauben Sie, daß, wenn in einer Gemeinderatssitzung ein Lehrer in Meinungsverschiedenheit geraten ist mit den Vätern seiner Schüler,



daß das günstig auf den Schulbetrieb einwirkt? Jedenfalls müssen wir mit Mißstimmungen, mit einer Schädigung der Schule rechnen. Außerdem würde die Annahme des Antrages der Mehrheit des Ausschusses zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Eine Gemeinde hat eine Realschule, eine Oberrealschule oder Mittelschulen. Kein Mensch denkt daran, den Lehrern an solchen Anstalten das passive Wahlrecht einzuräumen. M. E. ist eine unterschiedliche Behandlung der Volksschullehrer ausgeschlossen. Also ich warne Sie, beschreiten Sie nicht den Weg der Ausnahme-gesetzgebung! Recht muß Recht bleiben, Sie gefährden den Gesetzentwurf, wenn Sie den Antrag der Mehrheit annehmen.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** M. H.! So schlimm ist die Sache doch nicht, wie der Herr Minister hier schwarz in schwarz malt. Die schiefe Ebene, von der der Herr Minister sprach, auf der haben wir uns immer bewegt. Wir sind nur ein Jahr davon heruntergezogen worden durch die geübte Praxis im Herzogtum. Die Lehrer haben im Fürstentum Lübeck auch unter dem früheren Gesetz, das in sachlicher Beziehung fast ganz mit dem heutigen Gesetz übereinstimmt, immer das passive Wahlrecht gehabt. Ich glaube nicht, daß ich da im Irrtum bin. Die Lehrer werden sogar beliebt als Gemeinderatsmitglieder in manchen Gemeinden, weil ihnen da eine Kraft zur Verfügung steht, die in manchen Angelegenheiten sehr nützlich ist. Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Lehrer nur dann in den Gemeinderat hineinkommen, wenn sie von den Gemeindebürgern gewählt werden. Ich bitte daher, diesen Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag 2, also den Mehrheitsantrag, der von der Vorlage abweicht, mit der Verbesserung, daß es heißt: „Zu Artikel 12 unter b“, wie Herr Abg. Tanzen vorhin richtig gestellt hat. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Setzt bitte ich die Herren, sich zu setzen und bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 3, Antrag der Minderheit, erledigt.

Folgt der Antrag 4:

Annahme der Ziffer VI bis einschließlich VIII des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu Ziffer römisch VI, VII und VIII. Das Wort wird nicht verlangt? Folgt Antrag 5:

Annahme der Ziffer IX des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, hinter dem Worte „Regierung“ statt des Punktes ein Komma zu setzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu Ziffer IX. Das Wort wird nicht verlangt? Dann eröffne ich die Beratung zu Antrag 6:

Annahme der Ziffer X mit der Aenderung, daß die zweite Zeile folgende Fassung erhält:

Als §§ 1, 2 und 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt.

Bisher stand hier nur: „Als §§ 1 und 2“. — Dann folgt der Antrag 7, der bezieht sich ebenfalls darauf:

Der bisherige Artikel 39 wird § 4 zu Ziffer X.

Ich eröffne die Beratung zu beiden Anträgen und zur Ziffer X. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 5, 6 und 7 und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 8:

Annahme der unter XI bis einschließlich XVII der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 8, zu Ziffer XI bis XVII. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 9:

Der Landtag wolle die Petitionen des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck, des Bürgervereins der Gemeinde Malente und des Johs. Steffen- und Genossen in Malente für erledigt erklären.

Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 8 und 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes ist damit beendet. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis 10. Februar — das ist Sonnabend — abends 7 Uhr einzureichen.

Es folgt der 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über

1. die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. 1. Lesung. (Anlage 42.)

2. den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen (Heering).

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1, der zum Gesetzentwurf gestellt ist:

Annahme der §§ 1—8.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich möchte gleichzeitig zulassen eine allgemeine Besprechung über den Antrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering), soweit das eine allgemeine Besprechung dieses Antrages ohne Spezialdebatte sein kann, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tanzen (Rodenkirchen).

Abg. **Tanzen** (Berichterstatter): M. H.! Der zur Beratung stehende Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hat vielleicht gerade gegenwärtig ein erhöhtes Interesse, zu einer Zeit, da eine der gefürchtetsten Viehseuchen, die Maul- und Klauenseuche, die deutschen Lande durchzieht. Auch für die oldenburgische Landwirtschaft war das verflossene Jahr ein Not- und Seuchenjahr, ein Seuchenjahr, wie wir es nach der Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, Gott sei Dank, nicht mehr erlebt haben.

Der Gesetzentwurf trifft Bestimmungen, die nach dem Reichsviehseuchengesetz landesgesetzlicher Regelung vorbehalten



sind. Der Entwurf bestimmt, daß die Entschädigungspflicht sich nicht über das im Reichsviehseuchengesetz vorgeschriebene Mindestmaß hinaus erstrecken soll. Er regelt das Verfahren bei der Entscheidung der Frage, ob ein entschädigungspflichtiger Seuchenfall vorliegt oder vorgelegen hat, sowie das Verfahren bei der Schätzung des Schadens. Er bestimmt die Verbände, die die Entschädigungen zu leisten haben, soweit sie nicht aus der Staatskasse zu decken sind, und wem die sonstigen Kosten, die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erforderlichlich werden, zur Last fallen.

Im neuen Reichsviehseuchengesetz ist eine Erweiterung der Entschädigungspflicht vorgesehen. In Zukunft wird auch Entschädigung gewährt werden für Pferde und Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind.

Die Kompetenz der Behörden bei Bekämpfung der Viehseuchen ist gegenüber dem jetzigen Gesetz erweitert worden. Z. B. ist es in Zukunft möglich, daß, falls die Maul- und Klauenseuche in einem Bezirk sporadisch auftritt, eine Abschachtung verseuchter Bestände ohne weiteres angeordnet werden kann. Das ist jetzt nicht der Fall. Man hat von dieser Maßregel allerdings schon Gebrauch gemacht, aber man hatte sich vorher mit dem Viehbesitzer zu verständigen. Man kann nur hoffen, daß diese schärferen Maßregeln eine wirksamere Bekämpfung der Viehseuchen zur Folge haben werden. In der Bekämpfung einzelner Seuchen, beispielsweise bei Lungenseuche und Rogg, sind ja schon erfreuliche Erfolge zu verzeichnen gewesen, aber der gefürchteten Maul- und Klauenseuche steht man bislang noch ziemlich machtlos gegenüber. Die Erfahrung des letzten Sommers hat gelehrt, daß eine Unterdrückung der Seuche zur Zeit des Weideganges so gut wie ausgeschlossen ist. Jetzt zur Winterzeit ist vielleicht die Möglichkeit vorhanden, die Seuche zu unterdrücken, jetzt ist jedenfalls die Anwendung schärfster Maßregeln am Plage. Während der Weideperiode werden bei größerer Ausbreitung strenge Maßregeln selbstverständlich als sehr unangenehm empfunden. Es hat sich herausgestellt, daß die Maßregeln, die getroffen werden mußten, mitunter störender wirkten und beinahe mehr Schaden brachten als die Seuche selbst. Von allergrößter Bedeutung wird sein, daß dahin gestrebt wird, daß zu Beginn des Weideganges keine verdächtige oder gar kranke Tiere auf die Weide gelangen. Im Frühling wird auch Weidevieh von auswärts eingeführt, auch da werden die schärfsten Maßregeln am Plage sein.

Zu dem Entwurf sind seitens des Verwaltungsausschusses Abänderungsanträge nicht gestellt. Zweifel und Bedenken, zu denen einzelne Paragraphen Veranlassung gaben, wurden im allgemeinen durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars zerstreut. Der Ausschuß beantragt die Annahme der einzelnen Paragraphen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Da der Herr Präsident auch eine Besprechung meines Antrages mit der allgemeinen Besprechung der Vorlage zugelassen hat, möchte ich mir erlauben, mit einigen allgemeinen Bemerkungen an die Ausführungen des Vorredners anzuschließen. Solange wir den Erreger der Maul- und Klauenseuche nicht kennen, tappen

wir mit der ganzen Seuche und allen Bestimmungen, die wir erlassen, vollständig im Dunkeln. Es hat sich all das als richtig herausgestellt, was der Herr Vorredner sagte, die ganzen Maßnahmen, Sperrmaßregeln, Beobachtungsgelände haben während der Weidegangszeit gar nichts genutzt, im Gegenteil: sie haben für die beteiligten Interessententeile einen ungeheuren Schaden noch zu dem Schaden gebracht, der von der Seuche selbst angerichtet wurde. Nun ist die ganze Materie reichsgesetzlich geregelt und wir müssen die Bestimmungen durchführen, wie sie vorliegen, auch dies neue Gesetz, welches in diesem Jahre in Kraft treten wird. Auf einige Punkte möchte ich dabei hinweisen.

Es ist zunächst anzustreben, daß die Ausführungsvorschriften einheitlich erlassen werden. In den einzelnen Amtsverbänden selbst kamen bisher ganz verschiedene Bestimmungen heraus, sehr verschiedenartig besonders in Bezug auf die Molkereien, jedoch diejenigen Besitzer von Tieren, die in einem Amtsverbande wohnen, wo nicht die Molkerei lag oder liegt, zu der sie die Milch lieferten, gar nicht wußten, wie sie sich verhalten sollten.

M. H.! Dann ist schon hervorgehoben, daß es erforderlich ist, wenn die Seuche in jegigem oder einem ähnlichen Umfange Platz greift, nicht nur die beamteten Tierärzte, sondern möglichst alle dazu geeigneten Tierärzte heranzuziehen, sowohl zur Feststellung des Ausbruchs der Seuche wie bei der Feststellung der Beendigung derselben. Ganz besonders bei der Feststellung der Beendigung der Seuche wird das nötig, da die Besitzer der verseuchten Tiere, welche sie abliefern mußten, häufig wochenlang warten mußten, bis der beamtete Tierarzt, der einzige, der dazu fähig sein sollte, die Beendigung der Krankheit feststellen konnte. Die Sache lag doch in Wahrheit so, daß bei uns im letzten Sommer, wenn alle diejenigen, die sich gegen die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes veründigt haben, bestraft worden wären, mehr als die Hälfte aller Tierzüchter augenblicklich im Gefängnis säßen. Ein Gesetz, welches so wenig durchführbar ist in der Praxis, das führt bei der Handhabung zu Ungerechtigkeiten, die beim besten Willen der Polizeibehörden nicht ganz zu beseitigen sein werden. Es sind Sachen in anderen Bundesstaaten vorgekommen, wie zum Beispiel im Königreich Bayern, wo von dem Berichterstatter im bayerischen Landtage bekannt gegeben wurde, daß bei dem ersten Seuchenfall in der Gemeinde sämtliche Viehbesitzer ihr Vieh zusammengetrieben haben, damit sie schnell alle die Seuche bekamen, um möglichst rasch durch die Seuche durchzukommen. Auf solche Art und Weise ist gesündigt worden, alles Zeichen, daß gegen die Maul- und Klauenseuche ganz schwer die geeigneten Maßnahmen getroffen werden können. Ich halte richtig, daß man für Uebertretungen der Bestimmungen auf eine Geldstrafe erkennen muß, so lange man den Erreger nicht kennt. M. H.! Wir bewegen uns alle in der Bekämpfung dieser Seuche, ganz unabhängig von unserer politischen Auffassung, auf derselben Linie, wir wollen die Maul- und Klauenseuche möglichst erfolgreich bekämpfen. Nun ist ja eins ganz sicher: Wenn wir sie in Deutschland erfolgreich bekämpfen wollen, müssen wir einen genügenden Grenzschutz haben, wir können, wenn sie ständig von neuem eingeschleppt wird, auf die Dauer eine Bekämpfung eintreten lassen, aber



wir können niemals dann das Ende dieser Bekämpfung absehen. Daß nun die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes den Bundesstaaten überlassen sind, bedeutet für mich einen Mangel. Solange wie man den Erreger nicht kennt, solange sich alle diese Mittel, die bis jetzt angewandt sind gegen die Maul- und Klauenseuche, Sperr- und Beobachtungsgebiete, erfolglos erwiesen haben, wird man versuchen müssen, noch andere Wege zu finden, um der Seuche Herr zu werden. Dabei bin ich nicht der erste, der dies fordert, sondern in Verhandlungen, die in den verschiedenen Kommissionen des Reichstages über diese Materie gepflogen worden sind und welche mir bekannt waren, ist man auf den Gedanken gekommen, ob nicht die Möglichkeit bestände, daß eine Bestimmung im Reichsviehseuchengesetz oder im Anschluß daran gemacht würde, wonach alle Tierbesitzer in allen Einzelstaaten herangezogen würden zu den Kosten einer Art von Bekämpfung, die dahin geht, daß man überall im ganzen deutschen Reiche die seuchenkranken Tiere abschlachtet. Nun sagte der Herr Minister im Ausschuß, das geht unter dem jetzigen Gesetze schon, wenn die Polizeibehörden einheitlich vorgehen und es soll im Bundesrat dahin gewirkt werden nach Rücksprache mit den anderen Bundesregierungen, daß der § 49 des Reichsviehseuchengesetzes einheitlich angewandt wird. M. H.! Das führt in der Praxis zu ungeheuren Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, daß ich nicht glaube, daß alle Polizeibehörden unter einen Hut zu bringen sind. Abschachtungen haben aber gar keinen Wert, wenn nicht für Bremen, Ostfriesland und Oldenburg, ja wenn nicht für alle anderen Staaten dieselben Grundsätze beschlossen werden. Das ist mir vollständig klar. Nun ist aber bei den Abschachtungen einz zu beachten. Die meisten Tiere, die abgeschlachtet werden, sind gar nicht mit der Maul- und Klauenseuche behaftet, denn es muß der ganze Bestand, auch die gesunden Tiere, abgeschlachtet werden. Das hat zur Folge, daß all die Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet sind, die aber abgeschlachtet wurden, ganz aus der Staatskasse bezahlt werden müssen, denn der § 66 I und der § 67 a des Reichsviehseuchengesetzes bestimmt, daß der Staat alle Tiere ganz bezahlt, die nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Abschachtung erfolgte. Der § 49 des Reichsviehseuchengesetzes enthält die Bestimmung, daß die Polizeibehörde die Tötung anordnen kann, wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchefreien Gegend nur vereinzelt herrscht und wenn anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann. Sonach muß der Staat auf Grund des Reichsgesetzes in den meisten Fällen bezahlen aus der Staatskasse. M. H.! Wenn er das könnte, dann wäre das den Tierhaltern gewiß nur angenehm, aber viele Kleinstaaten können gar nicht die ganzen Kosten tragen. Ich bin daher der Meinung, daß das nicht geht und daß andere Quellen herangezogen werden müssen und daß es keine ungeheure Belastung der Tierbesitzer ist, wenn man sie mit Beiträgen zu dieser Versicherung, man kann es auch Sicherung gegen Seuche nennen, heranzieht. Ich bin der Ansicht, daß erstrebt werden muß und im Sinne meines Antrages geschieht das auch, daß aus Reichsmitteln ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, aus den Finanzen der Einzelstaaten ebenfalls, der sich nach der Kopffzahl der Tiere, die

in den einzelnen Staaten vorhanden sind, richtet, daß dann aber weiter auch ein Teil der Kosten zur Bekämpfung der Seuche von den Tierbesitzern selbst getragen wird. Nun, meine Herren, ist mir gesagt, das ist Reichsgesetz, wie will man das machen, das geht nicht anders als auf Grund eines Reichsgesetzes und die Anregung muß doch von irgend einer Stelle kommen. Da meine ich, können wir als Kleinstaat uns wohl berufen fühlen, eine solche Anregung zu geben. Es muß eine Zentralkasse geschaffen werden, in die gezahlt wird, wenn keine Abschachtungen notwendig sind, damit in den Jahren, in denen große Abschachtungen notwendig werden, diese vorgenommen werden können und Mittel dazu zur Verfügung stehen. Der einzelne Staat kann das nicht durchführen, weil das Reichsgesetz zwingt, daß die Kosten aus der Landeskasse zu zahlen sind. Wenn wir hier zum Beispiel einige Tausend Abschachtungen vornehmen, wenn hier die Seuche ausbricht und stark auftritt, und wir sollen aus unserer Landeskasse das allein bezahlen, im übrigen Deutschland ist aber keine Seuche, dieser Teil will aber geschützt werden und verlangt die Abschachtungen und wir bekommen dann keine Zuschüsse, dann halten wir die Abschachtungen nicht lange aus. Deshalb muß die Sache einheitlich geregelt werden und alle Tierhalter und alle Bundesstaaten müssen dazu beitragen. Ich habe schon gesagt, daß wir selbstverständlich alle der Meinung sind, daß an den Grenzen der Schutz notwendig ist, daß die Seuche nicht hereingeschleppt wird, ich will darauf nicht länger eingehen, das könnte eine Fleischnotdebatte bringen, ich will nur noch bemerken, daß 5 Pfennig pro Kopf bei dem Rindvieh in Deutschland 1100 000 M jährlich ausmacht und ein Beitrag von 2 Pfennig für Schweine und Schafe 600 000 M. Also dieser Pfennigbeitrag bringt jährlich 1,7 Millionen Mark. Wenn nun die Bundesstaaten und das Reich auch je 1,7 Millionen Mark zahlen, dann wären das jährlich 5 Millionen und damit kann man, wenn man bedenkt, daß wir nach den Erfahrungen der Vergangenheit alle 8 bis 10 Jahre einen Seuchengang bekommen haben, schon etwas anfangen und wir wollen doch verhindern, daß die Seuche sich nicht verbreitet, dann aber müssen wir anfangen mit den Abschachtungen, wenn die Seuche auf einen niedrigen Punkt zurückgegangen ist. Dabei wird in der Begründung des Ausschusses gesagt, daß von den Gegnern meines Antrages ausgeführt sei, daß die Maul- und Klauenseuche in Deutschland nicht endemisch sei, es soll das wohl heißen, nicht dauernd zu Hause sei, und gesagt, daß nur die Seuche vom Ausland eingeschleppt wird und daß unter der Amtszeit der beiden preußischen Minister von Hammerstein und von Podbielski die Seuche auf dem Nullpunkte angelangt sei. Das war für mich ungeheuer überraschend, weil es nicht stimmt, und ich muß feststellen, daß diese Minderheit sich irrt. Die Seuche ist nie auf einem höheren Stande gewesen wie zur Zeit der Amtstätigkeit des Freiherrn von Hammerstein, sie ist auch jetzt nicht so hoch wie in der Zeit, wo Herr von Hammerstein im Amte war, das war in den Jahren 1894 bis 1901. Und dann kam der Minister von Podbielski, der von 1906 bis 1908 im Amte war. Es tut mir außerordentlich leid, daß Herr Müller (Muzhorn) nicht anwesend ist, weil ich annehme, daß er damals doch diese



Ausführungen in die Begründung gegen meinen Antrag hineingebracht hat, die von der Minderheit im Ausschusse sanktioniert worden sind.

Dann ist gesagt, daß die Seuche hier nicht zu Hause sei. Auch das habe ich feststellen können und muß den Herren leider sagen, daß seit dem Jahre 1886, also schon vor der Zeit der Amtstätigkeit des Freiherrn von Hammerstein in Deutschland die Maul- und Klauenseuche niemals ganz erloschen ist. Sie war in den Jahren 1901 bis 1910, im Herbst 1910 auf ein Minimum gesunken, aber es sind immer noch zwischen 4 und 600 Seuchenfälle auch während dieser Zeit ständig zu verzeichnen gewesen. M. H.! Also alle die Gründe, die angeführt sind, um meinen Antrag abzulehnen, die sind aus der Luft gegriffen, und ich habe Grund anzunehmen, daß die zu anderen Zwecken vorgebracht, als der Sache selbst zu dienen.

M. H.! Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes werde ich mich nachher äußern können. Ich möchte nun die Staatsregierung bitten, nochmals zu prüfen, wobei es garnicht auf die Form des Antrages ankommt, darauf wollen wir uns auch nicht versteifen, wenn auch der Schwerpunkt auf die Versicherung zu legen ist, sondern es kommt auf die Idee an, ob die gut oder schlecht ist, daß alle Tierhalter zusammen für einander einstehen. Weil wir keinen anderen Weg haben, die Maul- und Klauenseuche zu bekämpfen, als wenn wir innerhalb deutscher Grenzen, innerhalb der Grenzen, wo wir einheitlich einen Seuchenschutz gegenüber den Auslandsgrenzen haben können, die Bestimmung treffen, daß innerhalb dieser Grenzen Abschachtungen einheitlich vorgenommen werden müssen, so müssen wir einsehen, daß das nur Erfolg haben kann, wenn Mittel zur Verfügung stehen und die großen Staaten und das Reich den kleinen Staaten helfen. Wie die Instanz zu schaffen ist, in Berlin oder wo, welche Reichsinstanz das organisieren soll, das mag den Herren überlassen bleiben, zu entscheiden, die besser in der Verwaltungspraxis bewandert sind, als wir im Landtage. Aber ganz sicher ist, daß einheitliche Bestimmungen möglich sind, daß alle Polizeibehörden unter gleichen Verhältnissen Abschachtungen vorzunehmen in der Lage sind, daß Bestimmungen gleichmäßiger Art geschaffen werden können, die darauf hinausgehen, daß die Bundesstaaten einen gewissen Beitrag zu den Kosten der Abschachtungen zu zahlen haben. Ich möchte bitten, daß mein Antrag angenommen wird und daß die Regierung meinen Antrag energisch prüft und nach der Richtung zu wirken versucht.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Ich habe schon im Verwaltungsausschuß Gelegenheit gehabt, zu erklären, daß die Staatsregierung mit der Tendenz des Antrages des Abg. Tanzen einverstanden ist insofern, daß kein Mittel unverzucht gelassen werden darf, die Not der schweren Zeit zu überwinden und die Seuche zu tilgen. Ich bin auch damit einverstanden, daß wir mit aller Kraft dahin streben müssen, vor Beginn der Weidezeit der Seuche Herr zu werden. Ob es uns gelingt, das steht ja dahin, jedenfalls werden wir kein Mittel unverzucht lassen und auch mit drakonischen

Maßregeln vorgehen. Der Herr Vorredner hat das bayerische Verfahren bemängelt, wonach beim Auftreten der Seuche in einer Ortschaft die sämtlichen Tierbesitzer zusammenkommen und ihr Vieh infizieren. Nach unserer Auffassung ist die Infizierung das beste Mittel, um eine rasche Durchseuchung der ganzen Viehbestände zu erreichen. (Abg. Tanzen: Aber ungefährlich!) M. H.! Von größeren Grundbesitzern ist mir bekannt, daß sie mit Erfolg in dieser Weise vorgegangen sind. Das vorsätzliche Durchseuchen eines Viehbestandes ist m. E. ein durchaus zulässiges Verfahren, und wir haben regierungsseitig nur Bedenken getragen, öffentlich dieses Mittel zu empfehlen, weil wir die Folgen fürchteten, weil wir Entschädigungsforderungen befürchteten in Fällen, wo infolge dieser vorsätzlichen Infizierung Todesfälle eintreten.

M. H.! Der Erfüllung der Forderungen des Antragstellers steht das Gesetz entgegen, weil es bestimmt: Die Kosten des Verfahrens fallen den Bundesstaaten zur Last. Ich möchte glauben, daß die Absicht, die der Herr Antragsteller verfolgt, am leichtesten dadurch zu verwirklichen ist, daß er die Landwirtschaftskammer für die Sache interessiert und daß man dann die Angelegenheit im Landwirtschaftsrat, dessen Tätigkeitsgebiet sich auf das ganze deutsche Reich erstreckt, zur Sprache bringt, denn in erster Linie ist es eine Angelegenheit der Landwirtschaft, die von ihren beruflichen Organen verfolgt werden muß. Aber auch die Staatsregierung ist bereit, an der zuständigen Stelle in Berlin die Frage anzuregen, ob und in welcher Weise eine einheitliche Durchführung der neuen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes gewährleistet werden kann. Es muß sich dann finden, was zu erreichen ist, jedenfalls können Sie versichert sein, daß die Staatsregierung sich des Ernstes der Lage durchaus bewußt ist und mit allen Mitteln dahin streben wird, die Seuche zu tilgen.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! Ich gehöre zu der Minderheit, die gegen den Antrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering) gestimmt hat. Herr Abg. Tanzen (Heering) irrt aber, wenn er glaubt, daß mich nicht sachliche Motive leiten und ich muß es als eine Unterstellung entschieden zurückweisen, wenn er es hier öffentlich zum Ausdruck bringt. Die Gründe, von denen ich mich habe leiten lassen, sind rein sachlicher Art. Ich bin an der Landwirtschaft ebenso interessiert wie er und das Wohl der Landwirtschaft liegt mir ebenso am Herzen wie ihm, das kann ich ihm versichern. Wir haben unsere Gründe wiedergegeben im Ausschußbericht und halten diese auch heute noch für durchschlagend. Seine Vorschläge erscheinen uns zu kostspielig, und die letzten Erfahrungen, die man mit der Seuchenbekämpfung gemacht hat, sprechen vollständig gegen diese Art der Bekämpfung. Man hat Abschachtungen vorgenommen, und in nächster Zeit und in nächster Nähe des Gehöftes, auf welchem die Tiere abgeschlachtet wurden, kamen neue Krankheitsfälle zum Ausbruch, sodaß man annehmen muß, daß bei Fällen der Maul- und Klauenseuche im allgemeinen in der betreffenden ganzen Gegend schon Infektionsstoff vorhanden ist. Ich betone nochmals: „nur aus sachlichen Erwägungen, nicht etwa politischen Motiven stimme ich gegen den Antrag“.



Präsident: Herr Oberregierungsrat Nutzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Nutzenbecher:** Herr Abg. Tanzen hat ausgeführt, daß seiner Meinung nach die durch Reichsgesetz festgelegte Anordnung der Sperr- und Beobachtungsgebiete sich einmal überhaupt nicht hätte durchführen lassen und zweitens daß sie einen eigentlichen Erfolg für die Bekämpfung der Seuche nicht gehabt hätte. M. H.! Das ist vielleicht richtig für die Verhältnisse der Marsch während der Weidezeit, die Resultate auf der Geest sprechen aber erheblich dagegen. Es ist wenigstens während des Sommers gelungen, in den Geestämmern die Seuche auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken.

Daran anknüpfend hat der Herr Antragsteller das Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet, die Durchführung der Maßnahmen möglichst einheitlich zu regeln. Die Staatsregierung ist bestrebt gewesen, durch allgemeine Verfügungen die Ämter anzuhalten, möglichst gleichmäßig vorzugehen, aber die Verhältnisse sind nicht überall gleich, was für den einen Amtsbezirk vielleicht passend ist, das ist für den anderen Amtsbezirk nicht passend. Wie verschieden übrigens die Auffassung sein kann, geht daraus hervor, daß z. B. die Landwirtschaftskammer einen Antrag angenommen hat, der dahingehet, möglichst den Lokalbehörden die ganze Bekämpfung noch weiter zu überlassen, als das bisher der Fall war.

Dann wurde hervorgehoben und an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, möglichst die praktischen Tierärzte noch in erhöhtem Maße heranzuziehen. Ja, m. H., da sind uns die Hände durch das Reichsgesetz gebunden. Da ist z. B. bei der Beobachtung und Beaufsichtigung der Desinfektion und gerade auch bei der Gesundheitschreibung festgelegt, daß lediglich die beamteten Tierärzte einzutreten haben, ohne daß es möglich ist, die anderen Tierärzte heranzuziehen. Namentlich bei der Überwachung der Ausfuhr aus den Beobachtungsgebieten hat die Staatsregierung überall auch praktische Tierärzte zugelassen. Wenn ich dann noch auf den bayerischen Fall zurückkommen darf, so wird es ja richtig sein, daß die einzelnen Viehbestände infiziert sind. Dadurch haben die Bayern aber keinen großen Nutzen haben können, weil natürlich diese infizierten Bestände in die Sperr- und Beobachtungsgebiete haben einbezogen werden müssen. Also das Sperrgebiet ist immer dagewesen. (Zuruf: Zeitweise!) Natürlich solange es notwendig war, länger haben wir dieselben auch nicht gehabt.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje:** Ein Wort in den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters veranlaßt mich zu sprechen. Er sagte, es sei notorisch, daß in den Geestgemeinden die Seuche nicht so ausgebreitet sei wie in den Marschgemeinden und er führte das darauf zurück, daß die Absperrmaßnahmen hier strenger gehandhabt werden können wie in der Marsch. Ich glaube, das hat andere Ursachen. Was das für Ursachen sind, weiß ich nicht, aber Tatsache ist es, daß stets und ständig, wenn die Maul- und Klauenseuche hier herrschte, die Geest sie in kürzerer Zeit wieder los geworden ist als die Marsch. M. H.! Ich möchte hier noch die Gedanken eines Herrn ausführen, der von Amts wegen viel mit der

Maul- und Klauenseuche zu tun hat. Derselbe meint, man müsse dem Reichskanzler eine genügende Summe zur Verfügung stellen mit der Ermächtigung, nachdem das Reich fast oder doch nahezu wieder seuchenfrei geworden sei, jeden ihm auf telegraphische Wege zur Kenntnis zu bringenden neuen Seuchenfall, sofort die Tötung des ganzen betreffenden Viehstapels anordnen zu können und die Kosten aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten. Das ist vielleicht die einzig richtige Maßregel.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Herr Abg. von Fricken hat den Vorwurf schon zurückgewiesen, den Herr Abg. Tanzen (Heering) der Minderheit des Ausschusses glaubte machen zu dürfen, daß die Minderheit sich bei ihrem Antrage von nicht sachlichen Motiven hätte leiten lassen. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat selbst hervorgehoben, daß wir alle einig sind in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und daß es sich hier durchaus um keine parteipolitische Sache handelt, ich begreife deshalb um so weniger, wie Herr Abg. Tanzen (Heering) der Minderheit unmotiviert diesen Vorwurf machen konnte, bislang ist das in diesem Hause kein Brauch gewesen.

Was die Sache selber anlangt, m. H., so hat die Minderheit sich nicht davon überzeugen können, daß die allgemeine Reichsviehversicherung, wie der Abg. Tanzen sie in seinem Antrage vorschlägt, nötig ist. Herr Tanzen hat gesagt, daß ein Seuchengang alle 8 bis 10 Jahre vorkommt. Wenn das der Fall ist, warum soll dann in jedem Jahre eine Reichsviehsteuer erhoben werden? Dazu kommen hohe Verwaltungs- und Erhebungskosten. Nach meiner Ansicht geht Herr Abg. Tanzen (Heering) auch zu weit in dem Verlangen nach Abschachtung der von der Seuche befallenen oder verdächtigen Tiere. Nach meinen früheren Erfahrungen, ich bin ja allerdings kein Landwirt, empfiehlt sich allerdings die Abschachtung des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Viehs dann, wenn die Seuche in einem Bezirk sporadisch auftritt. Ist schon die Seuche weiter ausgebreitet, dann nützt die Abschachtung nichts mehr, da dann die Umgebung den Infektionsstoff bereits in sich aufgenommen hat und dann kämpft man mit untauglichen Mitteln, wenn man dann noch durch Abschachtungen die Seuche unterdrücken will. Ich meine, daß die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Reichsviehseuchengesetz das Richtige treffen und daß sie genügen. Es heißt da nämlich im § 159 der Ausführungsvorschriften:

„Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreieren Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.“

M. H.! Voraussetzung der Abschachtung soll also sein, daß die Seuche nur vereinzelt auftritt und daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Seuche dadurch wirklich getilgt werden kann. Herr Abg. Tanzen (Heering) will aber viel weiter gehen, er will, daß da, wo die Seuche bereits herrscht, noch Abschachtungen vorgenommen werden,



das nützt m. G. nichts. Wenn die Polizeibehörden da, wo vereinzelt die Fälle auftreten, energisch und sofort vorgehen mit dem Abschachten — und es ist durchaus erwünscht, daß die Polizeibehörden in diesem Falle von der Befugnis Gebrauch machen — dann können die Kosten nicht so erheblich sein und es können die Bundesstaaten sie ganz gut tragen. Dann brauchen wir keine Reichsviehsteuer, die unsere Viehbesitzer jährlich mit 1,7 Millionen Mark belastet, dann brauchen wir weiter die Verwaltungs- und Erhebungskosten, die bei der Ansammlung solcher Fonds erhebliche Beträge verschlucken, nicht.

Das sind die Gründe der Minderheit gewesen und ich überlasse es dem Urteil des Hauses, ob sie sachlich sind oder auf einem anderen Gebiete liegen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: Die Ausführungen, die ich vorhin machte, „es schiene mir so, als wenn nicht allein sachliche Gründe in dem Augenblick, als man den Antrag Müller (Nuzhorn) stellte gegen meinen Antrag, maßgebend gewesen sein“, haben die Herren der Rechten sehr hellhörig gemacht. Es wäre angebracht, wenn sie ebenso hellhörig wären für die Gründe, die ich angeführt habe gegen die wunderbare Begründung ihres Antrages, daß nämlich die Seuche nicht endemisch in Deutschland sei und daß von den Hochagrariern von Hammerstein und von Podbielski der Segen in Wahrheit nicht gekommen ist. Dagegen haben Sie sich nicht gewandt. Das ist aber die einzige Begründung Ihres Antrages Müller (Nuzhorn).

M. G.! Der Herr Minister hat hier zur meiner Befriedigung ausgeführt, daß auch von Seiten der Regierung geschehen solle, was möglich sei, und daß in Berlin versucht werden solle, nach der Richtung eine Besprechung herbeizuführen, wie die Sache geklärt werden kann.

Nun hat Herr Abg. Lanje eben eine Idee vorgetragen, die, wenn ich recht gehört habe, genau dasselbe will, was mein Antrag fordert, das wird Herr Abg. Lanje auch wohl herausfinden. Er sagt, wenn in Deutschland die Seuche nicht herrscht oder wenn sie nur in ganz geringem Maße besteht, dann müßten Mittel zur Verfügung stehen, um die Seuche zu bekämpfen. Ich meine, daß man in Deutschland leicht mehrere tausend Tiere abschachten kann bei dem großen Viehbestande, das würde kleine Kosten verursachen im Verhältnis zu dem ganzen Viehbestande. Man müßte, wenn die Seuche zurückgegangen ist, was Herr Abg. Lanje ja auch will, ihr möglichst in der Öffentlichkeit zu Leibe gehen, aber dann müssen Mittel zur Verfügung stehen. Und Erfolg wird das haben, wenn nur praktische Leute mitarbeiten und leiten.

M. G.! Dann sind der Herr Minister und der Herr Regierungsvertreter eingegangen auf meine Erwähnung der Selbsthilfe der Bauern in Bayern und da möchte ich sagen, daß der Herr Minister mich nicht ganz richtig verstanden hat. Ich habe gesagt, ich stimme vollständig dem Herrn Minister bei, es ist mir recht, daß die Tiere angesteckt werden, dann kommen sie rascher durch die Seuche, aber es ist ungesetzlich, wenn sich der eine vom anderen die Seuche holt und die Tiere ansteckt. M. G.! Die Tiere sind im

Sperrgebiet, da darf kein fremder Fuß hinein, also es ist ausgeschlossen und ganz ungesetzlich, wenn die Tiere zusammengetrieben werden von vielen Besitzern, um die Ansteckung zu ermöglichen. (Minister Scheer: Stoff herausholen!) Ich darf nicht in den Stall hinein. (Minister Scheer: Den können Sie vom Besitzer bekommen!) Auch das halte ich für ungesetzlich, ich will nur sagen, daß gegen das Gesetz in der Praxis immer und immer verstoßen wird und daß deshalb die rigorosen Strafbestimmungen nicht am Plage sind, denn eine Uebertretung wird nur mit Gefängnis bestraft.

Was dann Herr Dr. Driver ausgeführt hat, daß man doch nicht, weil wir nur alle 8 bis 10 Jahre einen Seuchengang zu verzeichnen haben, schon vorher Gelder sammeln brauchen, wenn man es noch nicht nötig hätte, so meine ich, daß man gerade dadurch der Zukunft vorbeugen versuchen muß. In dem Augenblick, wenn wir den Seuchengang bekommen, haben wir keine Mittel, in dem Augenblick müssen wir aber Mittel haben und ich meine, den Fonds zu verwalten, das würde riesige Summen nicht kosten können, wie der Abg. Driver sagt, so ungeheuer wird der nicht anschwellen, daß es nötig wäre, ein Heer von Beamten anzustellen. (Abg. Driver II: Erhebungskosten.) Die Erhebungskosten werden, so weit die Zuschüsse aus der Landeskasse und aus der Reichskasse kommen, nichts betragen, und so weit die Zuschläge von den einzelnen Tierbesitzern gehoben werden, wird das im Herzogtum Oldenburg auch wenig kosten, wie das in anderen Bundesstaaten sein wird, kann ich nicht sagen, sie werden aber auch da nicht viel betragen. Die Sache ist praktisch die: wenn wir auch zurzeit die Beiträge nicht brauchen, so müssen wir sie doch heben in Rücksicht darauf, daß wir sie gebrauchen müssen, wenn ein Seuchengang wirklich eintritt. Wie das nun durchgeführt werden soll, kommt gar nicht in Betracht, aber es ist dies tatsächlich ein Weg, der ernsthaft geprüft werden muß und der vielleicht Erfolg hat. Wenn beim Eintritt der Seuche einige tausend Tiere oder auch 10000 abgeschlachtet werden müssen, so ist dabei zu bedenken, daß die meisten voll verwertet werden können. Größere Kosten entstehen nur, wenn es sich um Zuchttiere handelt, sonst kostet es nur eine verhältnismäßig geringe Summe. Wenn aber die Seuche nicht aufzuhalten ist, dann soll sie frei durchgehen, und Sperr- und Beobachtungsgebiete sollen nicht mehr gebildet werden. Im Anfang also soll sie energisch bekämpft werden und die Bekämpfung kann nur geschehen, wenn man energisch vorgeht und vorbaut. Ich bitte meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Ich habe vorhin vom Regierungstische gehört, daß man auf einheitlich zu ergreifende Maßnahmen hinwirken will; ich muß aber hier mitteilen, daß es bislang nicht geschehen ist. Im Süden des Herzogtums hört man viele Klagen darüber, daß die Maßregeln sehr verschieden ausgeführt werden, namentlich was die Größe der Sperr- und Beobachtungsgebiete anlangt, und hat zu großen Härten und Unzuträglichkeiten geführt. Die Seuche als solche tritt dort derartig gelinde auf, daß fast gar keine Tiere eingehen, sie sind nur ein oder zwei Tage krank; aber



der kolossale Nachteil liegt darin, daß häufig die Sperr- und Beobachtungsbezirke zu weit gegriffen werden und zu lange dauern. Es liegt dieses ja wohl zum Teil an den Amtstierärzten, welche dem Amte Vorschläge machen und das Amt dementsprechend verfügt. Bei uns ist die Ansicht verbreitet, wie auch Herr Abg. Schmidt (Delmenhorst) vor Weihnachten ausgeführt hat, daß es einen metallischen Beigeschmack für die Tierärzte habe. Ich weiß, daß in Gemeinden, wo nur sehr wenige Seuchenfälle vorkamen und die meisten Bauerschaften seuchenfrei waren, die ganze Gemeinde als Beobachtungsgebiet bestimmt wurde. In der Gemeinde Damme, wo die Seuche sehr gelinde auftrat, glaubte die Behörde, es würden die Anmeldungen einzelner Krankheitsfälle verheimlicht. Daraufhin ist angeordnet, daß zwangsweise die Viehbestände durch den Amtstierarzt untersucht wurden. Es ist gleich bei dem ersten Fall, wo eine zwangsweise Untersuchung vorgenommen wurde, behauptet worden, ein Tier müßte die Seuche gehabt haben. Die Leute haben beteuert, daß solches nicht der Fall gewesen sei und eine durch den Gemeindevorsteher stattgefundene Vernehmung von glaubwürdigen Zeugen hat ergeben, daß keine Seuche dagewesen sein könnte. Trotzdem ist die Sperre angeordnet und das Beobachtungsgebiet ziemlich weit gegriffen worden. Der Amtstierarzt mit Polizeibegleitung ist dann zu anderen Gehöften gekommen und hat es viele Unzuträglichkeiten gegeben, indem die Tierbesitzer denselben und dem Gendarmen verboten, ihr Haus zu betreten, und erklärten, das Vieh auf dem Hofe zur Besichtigung vorzuführen zu wollen. Andere haben gesagt, er müsse sich erst in Seifenwasser auskochen lassen, wenn er's Haus betreten wolle. An einer Stelle ist es zu Tätlichkeiten gekommen und der Besitzer vom Gendarm aus seinem Hause gesetzt worden. Man ist nämlich der Ansicht, daß der Amtstierarzt die Seuche überträgt, und es mag in seinem Interesse liegen, daß die Seuche möglichst verbreitet wird.

Ich möchte die Staatsregierung bitten, doch dahin zu wirken, daß da, wo die Seuche sehr gelinde auftritt, die Sperr- und Beobachtungsgebiete nicht so weit gegriffen werden, weil es einen ganz unendlichen Schaden für die Tierbesitzer bedeutet, da für das Vieh, was aus Seuchenbezirken versandt wird, 5 M pro 100 Pfund unter Preis verkauft werden muß. Bisher haben die ganzen Vorsichtsmaßregeln nichts genutzt und das einzig richtige wäre, nur das Seuchengehöft zu sperren und eine Warnungstafel vor dem betreffenden Hause anzubringen. Die Tierbesitzer wollen selbst wohl aufpassen, nicht die Seuche zu holen, da der Nachteil ihren eigenen Geldbeutel betrifft. Soviel ich unterrichtet bin, macht man es in Holland auch so und soll sich gut bewähren.

Dann möchte ich den Herrn Minister darauf aufmerksam machen, doch nicht mit drakonischen Maßregeln vorzugehen, bevor man ein wirksames Mittel hat, die Seuche zu bekämpfen. Ich glaube, das beste würde sein, wie auch die Landwirtschaftskammer sich ausgesprochen hat, daß eine Ortskommission gehört würde, was für Maßregeln zweckmäßig anzuwenden und wie weit Sperr- und Beobachtungsgebiete gebildet werden müssen, denn die nichts genützten Maßregeln haben bislang mehr Schaden gebracht, als die Seuche selbst.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Der Herr Regierungskommissar wird vortragen, wie es mit der Seuchenbekämpfung in der Gemeinde Damme aussieht. Ich möchte nur den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber erklären, daß ich ihn dringend bitte, die Anklagen, die er gegen die beamteten Tierärzte erhoben hat, außerhalb dieses Hauses zu wiederholen, ich werde dann als vorgelegte Behörde sofort einen Strafantrag wegen Beleidigung einer hochachtbaren Klasse von Beamten stellen. Es ist auch nicht der Schimmer eines Beweises dafür erbracht, daß sich unsere beamteten Tierärzte, die dem Ministerium des Innern unterstellt sind, in ihren Handlungen von eigennützigen Beweggründen leiten lassen.

Dann hat der Vorredner ausgeführt, daß es ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Seuche nicht gebe. Das ist durchaus irrtümlich. Wenn man nur eine vollständige Absperrung der Seuchenherde herbeiführen könnte, würde man die Seuche leicht bannen können, aber die Schwierigkeit liegt darin, daß man während des Weideganges eine Absperrung nicht durchführen kann. Die Bekämpfung auf der Heest begegnet geringeren Schwierigkeiten, weil dort die Aufstellung des Klauenviehs nicht so schwerwiegend eingreift in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Nutzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat Nutzenbecher: M. H.! Der Herr Abg. Enneling ist zunächst darauf eingegangen, daß im Süden des Herzogtums zur Zeit die Maul- und Klauenseuche nur in gelinder Form auftritt. M. H.! Das ist im wesentlichen einerlei, die Ansteckungsgefahr ist im wesentlichen dieselbe und jedenfalls sind die gesetzlichen Bestimmungen die gleichen, ob die Seuche gelinde oder schwer auftritt. M. H.! Die Polizeibehörden im Süden des Landes haben nichts weiter getan, als die Seuche da, wo sie auftritt, nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zu bekämpfen. Im Laufe des Sommers sind mit Rücksicht auf die Weidegangzeit, und da kann ich den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen vollständig beipflichten, die Maßnahmen, weil sie eben nicht streng haben durchgeführt werden können, nicht so scharf kontrolliert, aber es sind jetzt wiederholt Anträge an das Ministerium gelangt, jetzt im Winter zu versuchen, mit allen Mitteln die Seuche zu bekämpfen. Wenn man ihrer im Winter nicht Herr wird, so ist es ausgeschlossen, sie im nächsten Sommer wirksam zu bekämpfen, und deswegen hat das Ministerium allerdings Veranlassung genommen, die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß sie die ihnen gesetzlich beigelegten Befugnisse jetzt möglichst streng handhaben.

Dann hat Herr Abg. Enneling gesagt, daß anscheinend in der Gemeinde Damme, weil die Seuche nicht ausreichend verbreitet gewesen wäre, versucht worden sei, sie künstlich zu verbreiten. M. H.! Die Sache ist untersucht und es hat sich gerade im Süden und besonders, glaube ich, in der Gemeinde Damme herausgestellt, daß die Seuche in sehr vielen Fällen verschwiegen worden ist. Um das zu konstatieren, ist das Amt ermächtigt, in einzelnen Fällen den



Viehbestand darauf zu untersuchen, ob der Verdacht der Maul- und Klauenseuche vorliegt. Und, m. H., das Resultat ist gewesen — ob auch in den letzten Tagen noch neue Feststellungen erfolgt sind, kann ich nicht sagen —, aber der Erfolg ist der gewesen, daß 10 oder 20 Gehöfte, welche vollständig verseucht gewesen sind, nicht angemeldet waren. Ja, m. H., wo soll das hinführen. Wenn die Leute die Anmeldung nicht machen, können wir die Seuche nicht bekämpfen. Und wie sehr der Verdacht der Polizeibehörden begründet war, geht auch daraus hervor, daß bei nahe die Hälfte der untersuchten Bestände verseucht war, und zwar in einer Weise, daß der Besitzer nach den Feststellungen anscheinend sehr wohl wußte, daß die Seuche in seinem Bestande herrschte.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich kann es mir kaum denken, daß durch den Amtstierarzt und den Gendarm die Maul- und Klauenseuche weiter verbreitet worden ist, wie Herr Abg. Enneking meinte, die Beamten werden doch wohl die nötigen Vorsichtsmaßregeln anwenden, Desinfektion usw. Aber, meine Herren, es ist im Münsterlande die Ansicht weit verbreitet, daß die Maul- und Klauenseuche durch die Kadaververnichtungsanstalt verbreitet worden ist, indem undichte Wagen, welche geleckt haben, zur Beförderung der Kadaver benutzt wurden. Ja, es sollen die Leute der Anstalt, als sie ihre Wagen mit Seuchenkadaver voll hatten, sogar fremde Wagen zum Transport geliehen haben, und zwei Bauern, die so gutmütig gewesen sind, ihre Wagen zur Verfügung zu stellen, kurz darauf unter ihrem Viehbestande die Maul- und Klauenseuche bekommen haben. Das wird im Münsterlande gerüchtweise erzählt, ich kann das nicht vertreten, ich teile es aber hier mit, damit die Staatsregierung Veranlassung nimmt, der Sache nachzugehen. Wir werden bei Punkt 29 der Tagesordnung noch weiter über den Betrieb der Kadaververnichtungsanstalt uns zu unterhalten Gelegenheit haben.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Der Herr Minister hat gesagt, ich möchte meine Ausführungen außerhalb des Hauses wiederholen. Es wäre eine Feigheit, wenn ich das hier nur sagen dürfte und meine Behauptungen nicht der Wahrheit entsprächen. Ich bedauere sehr eine derartige Äußerung des Herrn Ministers, die darauf hinauszielt, als wenn ich gerne Beamte usw. anschwärzte und beleidigte. Ich glaube, Herr Minister, Sie haben mich nicht richtig verstanden, oder Sie wollen die Sache verstellen; ich habe nicht gesagt, daß der Tierarzt und Gendarm die Seuche verbreiteten, sondern nur gesagt, daß es die Ansicht des Volkes sei. Die Volksmeinung ist tatsächlich bei uns so und wenn die Tierärzte sich nicht desinfizieren, dann muß es doch vorkommen, daß die Seuche von denselben übertragen wird. Ich glaube, es ist wohl am Platze, wenn man derartiges hier vorbringt und Kritik übt.

Wenn der Herr Minister dann sagt, daß es ein wirksames Mittel gebe zur Bekämpfung der Seuche, so bin ich sehr erfreut darüber und möchte ihn bitten, es recht bald in Anwendung zu bringen. Ich habe auch nicht für die Gemeinde Damme allein gesprochen, sondern überhaupt für

die südlichen Gemeinden, denn in vielen Gemeinden wird geklagt, eine Ausnahme machen nur die preussischen Kreise Bersenbrück und Wittlage und der Bezirk Cloppenburg, wo man keine Klagen hört und hat seinen Grund darin, daß Sperrgebiete nur für einzelne Gehöfte und kleine Beobachtungsgebiete angeordnet werden, die Bahnhöfe frei bleiben, um nicht unnötig den Absatz zu erschweren und Kosten zu verursachen.

Der Herr Minister sagte dann, während der Weidezeit wäre es schwierig, die Maul- und Klauenseuche mit Erfolg zu bekämpfen. Bei uns ist nun keine Weidegangzeit, das Vieh ist in den Ställen, warum sorgen Sie nicht dafür, daß wir die Seuche wieder los werden.

Dann, meine Herren, hat Herr Regierungsrat Muzenbecher die Ansteckungsgefahr betont. Er sagte, ob die Seuche milde aufträte oder stark, deshalb müßten die Anordnungen dieselben sein. Ich gebe das nicht zu, aber, meine Herren, es ist ein großer Unterschied, in welchem Grade sie auftritt und wenn die Seuche so gelinde auftritt, daß die Leute es nicht merken, daß tatsächlich die Tiere erkrankt sind, dann haben die Maßregeln doch erst recht keinen Wert. Meistens kommt der Tierarzt erst 5 bis 8 Tage nach Ausbruch der Seuche und kann dann nur noch feststellen, daß die Seuche da gewesen ist. In einem Amtsbezirk mit 38 000 Einwohnern und Längenausdehnung von 60 Kilometern kann ein Amtstierarzt die Untersuchung allein nicht bewältigen und sollten die andern Tierärzte auch damit beauftragt werden, damit rechtzeitig der Weiterverbreitung vorgebeugt werden könne.

M. H.! Daß einzelne die Seuche nicht angemeldet haben, hat vielfach darin seinen Grund, daß die Besitzer nicht erfahren haben, daß die Tiere von der Seuche befallen sein sollen, und gerade der von mir angeführte Fall beweist solches. Lassen Sie sich das Protokoll darüber vom Gemeindevorsteher einmal geben, ich habe auch eine Abschrift davon hier und will Ihnen solche ganz gern zeigen, dann werden Sie eine andere Ansicht bekommen. Ich muß nochmals erklären, wo mir vom Minister die Absicht von Beleidigungen unterschoben worden ist, mir dieses vollständig fern gelegen hat und nicht in meinen Worten liegt. Ich habe aber die Pflicht und das Recht, begründete Klagen über Mißgriffe von Beamten, welche mir vom Volke mitgeteilt worden sind, hier vorzubringen und Sie, Herr Minister, haben die Pflicht, Abhilfe zu schaffen, soweit Sie dazu in der Lage sind und hätten besser getan, erst die Beschwerden zu prüfen und dann zu urteilen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Um keine Verdunkelung des Tatbestandes eintreten zu lassen, möchte ich nochmals feststellen dem Sinne nach, was Herr Abg. Enneking hier ausgeführt und was mir zu einer Erwiderung Veranlassung gegeben hat. Er führte aus, die Seuche nehme in dem Süden des Landes für manche einen zu langsamen Fortgang. Für die Abgrenzung der Beobachtungs- und der Sperrbezirke wären nicht sachliche, sondern finanzielle Gründe maßgebend, auf die schon der Abg. Schmidt vor Weihnachten hingewiesen habe.



Dann, meine Herren, möchte ich Sie auf einen Punkt aufmerksam machen, der hier noch nicht zur Erörterung gekommen ist. Ohne Beobachtungsgebiet und ohne Sperrgebiet kommen wir schon wegen unserer außerordentlich großen Viehausfuhr nicht aus. Die Ausfuhr, besonders von Schweinen, aus dem Herzogtum ist eine sehr beträchtliche, sie wird aber gefährdet, wenn seuchekrankes Klauenvieh zur Versendung kommt. In der letzten Zeit ist leider in einigen Fällen unter dem aus unserem Lande abgegangenen Vieh bei der Ausladung die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Ich halte es für die erste Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß wir nur gesundes Vieh ausführen. Denn, meine Herren, Sie können sich die Folgen, die entstehen, wenn solche Fälle mehr vorkommen, leicht vorstellen. Schon aus diesem Grunde ist es durchaus nötig, daß wir strenge die reichsgefeßlichen Vorschriften zur Ausführung bringen und Sperrgebiete und Beobachtungsgebiete anordnen.

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! Excellenz Scheer hat vorhin ausgeführt, daß man die Seuche wirksam bekämpfen könnte, wenn man verhinderte, daß die Tiere sich einander berühren. Ich glaube, das würde noch lange nicht genügen, denn man weiß gar nicht, wie der Bazillus übertragen werden kann. Jedenfalls kann doch nicht verhindert werden, daß die Menschen miteinander verkehren, daß die Kinder zur Schule kommen — das ist vielleicht schon verboten — aber daß die Leute zur Kirche gehen. Und bei all diesem Verkehr der Menschen miteinander kann indirekt der Bazillus genug übertragen werden. Mir ist weiter ganz zweifelhaft, ob die Seuche auf contagiösem oder miasmatischem Wege übertragen wird. Kurz, das ganze Wesen der Krankheit ist vorläufig noch unklar.

Dann möchte ich mit einigen Worten auf die Tierärzte eingehen. Es liegt mir sehr fern, zu behaupten, daß die Tierärzte nicht gewissenhaft handeln und daß sie vielleicht bei der Behandlung der Seuche ein eignes metallisches Interesse an den Tag legen. Aber ich kann auch nicht umhin, hier zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Behandlung der Seuche sich die Taschen der Tierärzte unangemessen füllen. Mir sind gesprächsweise Fälle mitgeteilt — was wahr daran ist, habe ich nicht untersuchen können — daß Tierärzte an einem Tage 600 M verdient haben. M. H.! Bei der allgemeinen Notlage der Landwirtschaft ruft das meines Erachtens berechnete Unzufriedenheit hervor.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Schmidt: M. H.! Ich habe meinen Standpunkt zu dem Viehseuchengesetz bei der Gelegenheit, wie diese Sache vor Weihnachten zur Sprache kam, hier schon dargelegt, und wollte eigentlich heute nicht reden. Ich will aber doch einige Worte zur Begründung meiner Abstimmung sagen. Meine Freunde und ich werden für den Antrag Tanzen (Heering) stimmen, weil wir der Ansicht sind, daß es Pflicht des Staates ist, bei dem Ausbruch von Viehseuchen den einzelnen unter die Arme zu greifen und sie zu unterstützen und daß es Pflicht des Staates ist, der Verbreitung der Seuche möglichst schnell entgegen zu wirken. Wir stehen

auf dem Standpunkt, daß dem kleinen Landmann unbedingt, wo es geht, geholfen werden muß. Dem kleinen Landmann geht es in unserer jetzigen Zeit sehr traurig. Infolge der hohen Futterpreise und infolge der Seuche, wo er sein Vieh nicht verkaufen kann, ist er in arge Bedrängnis, ja sogar vielfach in Verschuldung geraten. Man kann auf dem Amtsgericht beobachten, wie die kleinen Landleute zu Dutzenden dahin kommen und der Müller, der Mehlhändler mitkommen und für die Mehlschulden der Landwirtschaft werden Sicherheitshypothenken auf den Grund und Boden eingetragen. Das sind unhaltbare Zustände, und deswegen ist es notwendig, daß man den kleinen Landleuten auch in Bezug auf den Verkehr bei Viehseuchen entgegenkommt. Die Sperre wirkt ja äußerst nachteilig. Es gibt ganze Bezirke, die ein ganzes Jahr aus dem Beobachtungsgebiet gar nicht herauskommen.

Was dann die Verhinderung und Verbreitung der Seuche anbelangt, wenn gesagt wird, die käme hauptsächlich durch Berührung, so kommen da noch ganz andere Punkte in Betracht. Die Seuche kann verbreitet werden durch Futtermittel, Mehlsäcke usw. und vielleicht auch noch durch Insekten. Da gibt es sehr viele Ursachen. Ob es da richtig ist, daß man alle öffentlichen Veranstaltungen verbietet? Herr Abg. von Fricken meint, die Schule werde verboten worden, die Kirche noch nicht. Ich meine, wenn man es für gut befindet, die Schule zu verbieten, dann könnte die Kirche ruhig auch verboten werden. Und wenn gesagt worden ist, es käme dabei nichts heraus, daß z. B. in Bayern die Leute das Vieh zusammengetrieben haben, damit die Seuche möglichst schnell verbreitet und wieder erlischt, so kann man das verstehen. Wenn die Seuche sich sehr lange in einem Bezirk aufhält, werden die Leute die Sperr- und Beobachtungsmaßregeln nicht wieder los.

Inbezug auf die Äußerungen des Herrn Abg. Enneking und des Herrn Ministers, die dieser darauf gemacht hat, möchte ich die Erklärung abgeben: Es gibt sehr vieles, was man außerhalb des Hauses nicht beweisen kann und welches doch sehr wahr sein kann. Man hat in den Kreisen des Publikums doch die Empfindung, die Herr Abg. Enneking hier geschildert hat.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Enneking: Der Herr Minister hat vorhin gesagt, ohne Sperr- und Beobachtungsgebiet könnten wir nicht auskommen. Der Ansicht bin ich nicht ganz, Beobachtungsgebiet ist überflüssig, und ich glaube nicht, daß ich mich vorhin anders ausgedrückt habe. Ich habe auf Holland hingewiesen, wo man mit der Sperre allein gut auskommt. Dann hat der Herr Minister hervorgehoben, wir würden sehr leicht diskreditiert werden im Ausland. Ja, meine Herren, in Essen sind wir bereits diskreditiert. Da wird oldenburgisches Vieh, soweit ich gehört habe, nicht mehr zugelassen, und unsere Händler müssen es schon von einer preußischen Station abschicken. Aber woher kommt es, daß wir da diskreditiert worden sind? Weil hier Sperr- und Beobachtungsgebiete zu weit gegriffen und gleich die Bahnhöfe gesperrt werden. Hier sollte man vorsichtiger vorgehen und es so machen wie in den angrenzenden preußischen

Bezirken, wo die Seuche ebenso stark aufgetreten ist, wie hier im Oldenburgischen. Gerade das Gegenteil ihrer Ansicht muß gemacht werden, Herr Minister, wenn Sie uns nicht ganz diskreditieren wollen, und müssen tunlichst die Bahnhöfe freilassen. Was die horrenden Kosten anbetrifft, so steht doch im Bericht, daß in Brake dem Tierarzt eine Untersuchung 200 *M* in kurzer Zeit eingebracht habe, die Sache staatlich geregelt werden solle und das Staatsministerium die Tierärzte bereits ersucht habe, milde vorzugehen und nicht die Tage zu nehmen. Ich glaube, das beweist doch alles, daß die Sache erst recht einen metallischen Beigeschmack hat.

Ich möchte den Herrn Minister besonders darauf aufmerksam machen, dafür zu sorgen, daß möglichst Sperr- und Beobachtungsbezirke nicht zu weit gegriffen werden und erst im äußersten Notfalle die Bahnhöfe zu sperren, damit unsere Viehsendungen nicht mit dem roten Strich als Kennzeichen des Seuchenbezirks auf den Markt gelangen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Tanzen: Solange die Seuche besteht, solange wie die Gefahr besteht, daß wir sie nicht los werden, werden auch derartige Verhandlungen wie heute nicht aufhören. Praktischen Wert haben dieselben wenig. Trotzdem ist es unsere Pflicht, daß wir uns darüber unterhalten, ob nicht irgendwo eine Idee auftaucht, die noch mithelfend bei der Bekämpfung verwertet werden kann. Wie kompliziert ist die Materie! Ich behaupte, die meisten Herren von der Regierung, die die Sache zu bearbeiten haben, wissen auch im einzelnen Falle der Anwendung des Gesetzes nicht sofort, wie sie sich zu verhalten haben. Sie werden sich häufig überlegen: Was müssen wir nun tun auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes, der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, des oldenburgischen Ausführungsgesetzes und der weiteren oldenburgischen Ausführungsbestimmungen? das ist ein großer Stapel von Bestimmungen, da müssen sie in den einzelnen Fällen immer heraussuchen, was nun gemacht werden soll. Daß da die Einheitlichkeit nicht leicht ist, ist auch mir klar, und daß häufig etwas angeordnet wird, was nicht praktisch ist, weil wir das Reichsgesetz ausführen müssen, ist unvermeidlich. Es ist auch unbedingt nötig, daß wir unsern Ruf, als Bundesstaat die Bestimmungen korrekt durchzuführen, aufrecht erhalten. Denn wenn das nicht geschieht, wird nicht nur der Export von fetten, sondern auch von allen anderen Tieren außerordentlich geschädigt werden, und das trifft die Landwirtschaft in der jetzigen Zeit doppelt schwer. Allerdings kommt alles hierbei auf die Ausführung an. Und da möchte ich noch hervorheben, daß bei all den Maßnahmen möglichst Männer aus der Praxis mit gefragt werden, nicht nur der Tierarzt. Leider ist in das Reichsgesetz nicht hineingekommen, daß in jedem Kreis oder Amtsbezirk eine Behörde aus praktischen Landwirten zugezogen werden muß. *M. H.!* Gegen die Stimmen der Liberalen und Sozialdemokraten hat der schwarz-blaue Block diese Kommission beseitigt. Das mußte ich Ihnen (zum Abg. Driver II) doch noch eben sagen. (Heiterkeit.) Also wir hätten gern, daß Männer aus der Praxis auf reichsgesetzlich berechtigter Grundlage mit berufen werden können. Jetzt müssen wir

die Regierung bitten, ob sie nicht so gut sein will. Sonst hätten wir gesagt, wir verlangen das auf Grund des Reichsgesetzes.

Ich bitte, daß einmal die Bestimmungen möglichst liberal gehandhabt werden, des anderen aber auch, daß nach außen hin die Regierung sich stets den Rücken deckt.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muzenbecher:** *M. H.!* Herr Abg. Tanzen hat eben ausgeführt, daß es sich empfehlen würde, auch Laien heranzuziehen bei der Festsetzung des Sperr- und Beobachtungsgebiets. *M. H.!* Die Frage ist auch schon im Ministerium oft geprüft worden. Aber die Durchführbarkeit ist eine ungeheuer schwierige. Man muß sich den Fall etwa so denken: Der Amtstierarzt wird irgendwo hinggerufen, wo die Seuche ausgebrochen ist, es muß dann sofort eingegriffen werden. Der Amtstierarzt hat dann keine Zeit, nun noch andere Leute heranzuholen und zu überlegen: Wollen wir den Beobachtungsbezirk vielleicht noch etwas anders legen? Die vorläufigen Anordnungen werden dann später vom Amt weiter geprüft, und wo es notwendig ist, kann allerdings eine Abänderung erfolgen, ich glaube auch, daß das Amt in der Regel in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorsteher die Abgrenzung vornimmt.

Dann noch ein Wort über die angeblichen 600 *M*, die mal ein Tierarzt bezogen haben soll. Es ist auch im Ausschuß zur Sprache gekommen, und ich habe gebeten, mir die einzelnen Fälle nachzuweisen. Bisher sind mir die einzelnen Fälle nicht mitgeteilt. Es ist allerdings gesagt, daß in Rodenkirchen und Zetel die Fälle vorgekommen wären, ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Fälle anscheinend nur indirekt mit der Seuchenbekämpfung in Zusammenhang stehen, denn soweit der beamtete Tierarzt tätig ist, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. Es kann sich hier also nur handeln um die Ausfuhr von Schweinen und Wiederkäuern aus dem Beobachtungsgebiet, wo auch der Amtstierarzt eintreten kann, oder es kann sich handeln um die Ausfuhr mit der Eisenbahn, wo die Empfangspolizstation vielleicht ein ärztliches Attest haben wollte. Da ist es aber auch lediglich Sache des Eigentümers, sich ein solches Attest zu holen, und er hat auch die Kosten zu tragen. Wenn wirklich einmal bei einzelnen Schweinebeständen die Untersuchung so rasch hat durchgeführt werden können, daß eine solche Summe hat liquidiert werden können wie 600 *M*, so wäre das allerdings für das Ministerium interessant; hiergegen könnte man auch vielleicht einschreiten. (Zuruf: 1000 *M*!) 1000 *M*. an einem Tage? Ich glaube nicht, daß das möglich ist, denn nach der Tage gibt es für die Untersuchung eines Schweines 20 oder 30 Pfennige. (Zuruf: Die erste 50 Pfennig!) Also erst 50 und nachher 20 oder 30 Pfennige. Ich halte es nicht für möglich, daß ein Tierarzt 600 oder gar 1000 *M* an einem Tage verdienen kann.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Rodenkirchen) hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte die Regierung bitten, darauf hinzuwirken, daß die Anordnungen der Ämter bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche mehr gleichmäßig sind, namentlich mehr gleichmäßig in Bezug auf die Milch-



lieferung an die Sammelmolkereien. Verwirrung mußte namentlich dort im Lande entstehen, wo der Bezirk einer Molkerei sich auf Teile verschiedener Aemter erstreckte und die Anordnungen der Aemter eben verschieden waren. Daß die Anordnungen der Aemter tatsächlich nicht immer übereinstimmten, davon kann man sich überzeugen, wenn man aufmerksam die „Oldenburgischen Anzeigen“ vom vorigen Jahre durchliest. Hier ein paar Proben. Beispielsweise macht das Amt Varel unterm 2. August bekannt, daß die Lieferung von Milch aus Viehbeständen auf verseuchten Weiden und Gehöften verboten ist. Das Amt Jever, also das benachbarte, am 18. Juli: Bis auf weiteres ist gestattet, die Milch aus dem Sperrgebiet aus verseuchten Weiden mit Ausnahme der Milch kranker Tiere in ungekochtem Zustand an Sammelmolkereien zu liefern. Ich könnte da eine ganze Reihe verschiedener amtlicher Anordnungen anführen, aber das hat weiter keinen Zweck. Wer sich von der Ungleichheit der Verfügungen überzeugen will, mag sich die Anzeigen ansehen. Vor allen Dingen sind auch die Anordnungen — was allerdings unserer Regierung nicht zur Last fallen kann — im benachbarten Hannover nicht dieselben wie in Oldenburg gewesen. Beispielsweise macht der Regierungspräsident von Osnabrück unterm 19. April 1911 in den Anzeigen bekannt, daß nur die Abgabe roher Milch aus verseuchten Gehöften verboten sei. Manche Aemter des Herzogtums, jedenfalls das Amt Esfleth, erwähnen die Milchabgabe verschiedentlich überhaupt nicht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung über den § 1 und die allgemeine Besprechung, eröffne die Beratung zu den §§ 2 bis 7. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Schon im Bericht ist gesagt worden, daß im § 7 der Vertreter der Partei eigentlich ganz rechtlos ist. Sie werden aus diesem § 7 ersehen, daß drei Herren, zwei Sachverständige und der beamtete Tierarzt, die Summe feststellen, die der Entschädigungsberechtigte haben soll. Von diesen Sachverständigen stellt einen die Partei. Wenn die Durchschnittssumme der von den beiden anderen ermittelten Summe niedriger ist als die Summe, welche der von der Partei gestellte Vertreter schätzt, dann ist die Schätzung des von der Partei ernannten Mitgliedes der Kommission überhaupt wertlos. Also es bestimmen in den Fällen, wenn der Vertreter der Partei etwas höheres, vielleicht doch auch mal das Rechte, will, die beiden anderen allein. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb man dann die Partei noch auffordert, einen Vertreter in die Kommission hinauszuwählen. Wir müssen uns vorbehalten, zur zweiten Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen. Der Vertreter der Partei hat somit eine ganz untergeordnete Bedeutung, da dessen Urteil kaum in Betracht kommt. Die Partei, die den Schaden hat, soll doch auch zu ihrem Recht kommen. Wenn in der Begründung gesagt wird, es soll eine ungebührlich hohe Schätzung verhindert werden, so kann zugegeben werden, daß solch hohe Schätzung ja mal vorkommen kann. Aber weshalb soll der Parteivertreter allgemein ungebührlich hoch schätzen. Der ist doch auch vereidigt, gewissenhaft zu schätzen.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu § 8. Das

Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrag 1. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Gebührenordnung vom 17. August 1900 für beamtete und praktische Tierärzte in der Weise zu ergänzen, daß bei Massenuntersuchungen von Groß- und Kleinvieh verschiedener Besitzer an einem Platze dieselben Einzel- und Mindestsätze wie unter Ziffer 2k dieser Gebührenordnung, desgleichen Höchstsätze, je nach der Anzahl der untersuchten Tiere, festgesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tanzen (Rodenkirchen).

Abg. Tanzen: M. H.! Es ist heute schon verschiedentlich von den Honoraren der Tierärzte die Rede gewesen. Es sind da große Summen genannt. Ich kann bestätigen, und habe das auch im Ausschußbericht erläutert, daß es im Lande vielfach Unwillen erregt hat, daß Massenuntersuchungen, die infolge der großen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche stattfanden, die Quelle überreicher Einnahmen für die beamteten Tierärzte geworden seien. Ich kann da mitteilen, wie die Sache in meiner Heimatgemeinde Rodenkirchen war. Da fanden während des ganzen Sommers auch sogenannte Massenuntersuchungen an den Verladestellen statt. Ich habe mir von beeidigten Wägern in Rodenkirchen angeben lassen, wieviel Tiere an einzelnen Tagen gewogen worden sind. Selbstverständlich werden noch mehr Tiere untersucht sein, denn bekanntlich werden nicht alle Tiere nach Gewicht verkauft, und es kommt auch vor, daß Tiere zur Verladung gelangen, die schon anderweit gewogen worden sind. Es sind am 28. Juli 1911 gewogen von einem Wäger 405 Schweine, am 23. September — ich habe mir namentlich die Stückzahl der letzten Herbsttage geben lassen vor Aufhebung des Beobachtungsgebietes — am 23. September 63 Ochsen und 5 Schafe, am 30. September 106 Ochsen, am 4. Oktober 18 Ochsen und 170 Schweine, am 14. Oktober 58 Ochsen und 253 Schweine, am 20. Oktober 111 Ochsen und 239 Schweine, am 21. Oktober 89 Ochsen und 198 Schweine. Ich habe mir sagen lassen, daß für die Untersuchung des Rindviehs stets eine Mark pro Stück berechnet worden wäre, für Schweine im allgemeinen 50 Pfennig, in ganz einzelnen Fällen 30 Pfennig. Das scheint mir doch eine recht große Einnahme für den Tierarzt gewesen zu sein. Allerdings sind die Tierbesitzer an sich nicht geschädigt worden. Hätte man diese Untersuchungen auf den Höfen oder in der Weide der Besitzer überhaupt vornehmen können — dazu reichte die geringe Zahl der Tierärzte eben nicht — dann wäre die Untersuchung für die Besitzer selbstverständlich noch viel teurer geworden. Aber in Not- und Seuchenjahren, wie das vergangene Jahr eins war, muß darauf hingewirkt werden, daß die Kosten notwendiger polizeilicher Maßregeln auf ein Minimum beschränkt werden. Ich bitte Sie, den Antrag 2 anzunehmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.



Oberregierungsrat **Muizenbecher**: Aus den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen habe ich nicht entnehmen können, ob es sich um eine Tätigkeit des beamteten Tierarztes, oder ob es sich um Tätigkeiten eines praktischen Tierarztes handelt. (Zuruf: Amtstierarzt!) Amtstierarzt? Dann würden meiner Ansicht nach, soweit es sich um polizeiliche Fälle handelt, die Bestimmungen unserer jetzt geltenden Gebührenordnung zu Raum kommen, wonach er für die Feststellung der Maul- und Klauenseuche für einen Tag nicht mehr als 25 *M* erhalten kann. Wenn es sich aber um private Untersuchungen handelt, nicht um eine Untersuchung in polizeilichen Fällen, so finden diese Vorschriften keine Anwendung. Wenn bei der Ausführung von Schweinen und Wiederkäuern mit der Eisenbahn ein Attest verlangt wird, liegt kein polizeilicher Fall, sondern ein reiner Privatfall vor. Soll der Antrag dahin gehen, daß allgemein die Gebührenordnung für die praktischen Tierärzte ermäßigt wird? Wenn das ist, dann läßt sich vielleicht darüber reden, obgleich es mir auch zweifelhaft ist, inwieweit man einem praktischen Tierarzt da wirksame Vorschriften machen kann. Man würde die Gebühr für ein Tier und vielleicht für eine Herde auf so und so viel festsetzen können. Aber dann können an einem Tage wieder Leute mehrere Herden zusammentreiben. Wenn man aber die Gebühren zu sehr ermäßigt, dann besteht die Gefahr, daß die Tierärzte sagen: Dann untersuchen wir an der Bahn überhaupt nicht. Die Staatsregierung wird die Frage jedenfalls einer Prüfung unterziehen. Ob aber etwas erhebliches dabei herauskommt, ist mir zweifelhaft.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Die tierärztliche Untersuchung ist so, daß der Staat nur die Kosten für die Feststellung der Seuche und der Gesundheitsbeschreibung der Tiere bezahlt. Alle anderen Veränderungen innerhalb des Beobachtungsgebietes, selbst wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu nötig ist, sind Privatsache und müssen von dem Tierbesitzer bezahlt werden. Nun ist überhaupt ungesetzlich, wie hier verfahren ist. Wir durften gar nicht aus Beobachtungsgebieten Tiere herausbringen, zur Bahn führen und dort die Untersuchung vornehmen lassen. Es wurden aus den verschiedenen Beobachtungsgebieten Tiere herausgebracht und an der Bahn untersucht, statt sie vorher im Beobachtungsgebiete zu untersuchen. Ich freue mich durchaus, daß man hier die schwerwiegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht innegehalten hat. Ich freue mich deshalb dazu, weil für den einzelnen Besitzer dann ja die Kosten noch höher geworden wären. Die Unbequemlichkeiten sind so schon groß. Die ganzen Untersuchungen an der Bahn sind von den einzelnen Tierbesitzern zu bezahlen. Deshalb kommt auch immer der Tarif von neuem in Betracht. Die Verkäufer liefern eine sehr verschiedene Zahl von Tieren. Wir müssen, wenn wir da etwas ändern wollen, für solche Fälle ganz besondere Bestimmungen in die Gebührenordnung hineinbringen.

Ich bin der Meinung, daß für die Untersuchungen im Auftrage der Polizeibehörden die Gebühren der Tierärzte nicht zu hoch sind. Das müssen dieselben wahrhaftig verdienen, denn sie haben in der Zeit auch eine schwere Arbeit geleistet. Sie haben sich bei uns teilweise überanstrengt,

um die Arbeit zu bewältigen, was auch ein Beweis ist, daß die Amtstierärzte es nicht allein machen können. Sie bringen es im höchsten Falle auf täglich 40 *M*, wenn sie rein für den Staat arbeiten, Weggelder 15 *M* und für die Tieruntersuchung bis zu 25 *M*. Das kommt ihnen zu. Nun weiß ich schon, was der Herr Regierungsvertreter sagen will. (Heiterkeit.) Er will sagen, das ganze Amt Brake war ein Beobachtungsgebiet, und deshalb durften wir auch innerhalb dieses Beobachtungsgebietes die Tiere beliebig hin und her schieben. Ich möchte gleich darauf entgegen, und zwar sagen, daß auch innerhalb des Beobachtungsgebietes diese Verschiebungen ungesetzlich sind. W. H.! Das Vieh muß untersucht werden auch im Beobachtungsgebiet, bevor es an eine andere Stelle gebracht wird. Ich halte das Verfahren im Amt Brake für praktisch richtig, aber ich wollte nur sagen, daß bei dieser Sache recht viele Bestimmungen zu prüfen und handhaben sind. Wenn wir die Seuche wiederbekommen, steht für mich fest, daß es mit dem neuen Viehseuchengesetz und den Ausführungsbestimmungen noch schlimmer werden wird in Bezug auf die Durchführbarkeit der Bestimmungen, wie es bis heute der Fall war.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muizenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muizenbecher**: Ich kann nicht umhin, hierauf zu erwidern, daß das Ministerium sowohl wie unsere Polizeibehörden in keinem Fall ungesetzlich verfahren sind. Es ist durchaus zulässig, daß aus dem Beobachtungsgebiet mit Genehmigung der Polizeibehörde Ausführungen von Vieh stattfinden. Die Polizeibehörde hat das vollständig in der Hand. Also von Ungesetzlichkeit kann meiner Ansicht nach keine Rede sein. Im übrigen brauche ich auf das Weitere nicht einzugehen, weil ich darin mit Herrn Abg. Tanzen einig bin, daß die Ausfuhr aus dem Beobachtungsgebiet möglichst erleichtert werden müßte.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrag 2. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Antrag 3 lautet:

Annahme der §§ 9 bis 12.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu § 9, 10. Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking**: Die Begründung zu § 10 spricht von Ueberwachungsvorschriften, und werden diese ausgedehnt auf Viehhändler, Abdeckereien und gewerbliche Viehmästereien. Die Kosten für diese Ueberwachung fallen den betreffenden Unternehmern zur Last. Da fallen z. B. auch die Schweinemästereien darunter und möchte ich nun gern wissen, wie das gehandhabt werden soll. Ich lege den § 10 so aus, daß, wenn in einer Gemeinde mal ein Seuchensfall vorkommt, der Amtstierarzt es beliebig in der Hand hat, jede Schweinemästerei zu überwachen und jede Woche oder alle 14 Tage zu untersuchen. Die Kosten hat dann der Unternehmer zu tragen. Solches würde meiner Ansicht nach leicht dazu führen können, daß ein Tierarzt, wenn er nicht genügend Beschäftigung hat, die Mästereien untersucht. Ich hielte es für richtiger, wenn solche Kosten, die doch im Interesse der Allgemeinheit sind, von der Staatskasse oder



Gemeinde übernommen würden, wie die anderen Kosten. Mir ist zweifelhaft, wie das Gesetz aufzufassen ist.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Die Ausführungen des Herrn Abg. Enneking habe ich wohl verstanden. Aber ich bin doch der Meinung, daß wir hier nichts ändern können, vor allen Dingen auch weil wir ja gar nicht wissen, wie eigentlich die Ausführungsbestimmungen zu § 16 sind. Darüber müßte uns der Herr Regierungsvertreter zunächst mal Auskunft geben. Dann kann man erst feststellen, was eigentlich als gewerbliche Viehmästerei angesehen wird. Zu einem jeden Paragraphen, wenigstens den wichtigsten, sind ja so viele Ausführungsvorschriften, wie das ganze Gesetz an Paragraphen hat. Dadurch wird die Sache so ungeheuer kompliziert, und wir könnten darauf nur eingehen, wenn wir vom Herrn Regierungsvertreter Auskunft darüber hätten.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Müzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Müzenbecher:** Ich habe leider die Ausführungsvorschriften, die übrigens im Reichsgesetzblatt schon publiziert sind, augenblicklich hier nicht zur Hand. Aber die Sache liegt doch so, daß im Absatz 3 des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes gesagt ist, die Beaufsichtigung kann auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden. Inwieweit das geschieht, darüber werden die Ausführungsvorschriften des Bundesrats bestimmen. Wir für das Herzogtum Oldenburg oder das Großherzogtum Oldenburg werden in der Beziehung voraussichtlich keine besonderen Ausführungsvorschriften erlassen. Nur wenn es dringend notwendig wäre, würde das Ministerium die Beaufsichtigung der gewerblichen Viehmästereien anordnen. Ob unter gewerbliche Viehmästerei jede Schweinezuchtanstalt fällt, lasse ich dahingestellt. Sedenfalls werden keine Bedenken vorliegen, den großen Mastanstalten die Kosten der Beaufsichtigung aufzulegen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** M. H.! Was den Begriff der gewerblichen Schweinemästerei anbetrifft, so ist bei Gelegenheit der Einkommensteuereinschätzung häufig darauf Bezug genommen, nur wird es in den einzelnen Amtsbezirken verschieden gehandhabt. Da rechnet man, eine gewisse Stückzahl Schweine gehören auf ein Hektar Wirtschaftsgelände und darüber hinaus vorhandene werden als gewerblich betrachtet und per ein Stück der Ertrag zur Steuer angelegt. Wenn der Amtstierarzt kontrollieren soll, so muß derselbe sich wenigstens nach jedem Besuch desinfizieren und der Staat die Kosten tragen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Wenn ich den Herrn Regierungsvertreter recht verstanden habe, sagte er eben, die Ausführungsvorschriften des Bundesrats würden auch für uns maßgebend sein. M. H.! Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats sind, soweit sie allgemeine Gültigkeit haben, auch für uns maßgebend. Aber wir haben doch das Recht, bei solchen Paragraphen wie hier selbst noch Ausführungsvorschriften zu erlassen. Es kommt doch darauf an, daß

wir im Herzogtum nur diejenigen Ausführungsvorschriften des Bundesrats uns zu eigen machen, die für unsere Verhältnisse erwünscht sind, soweit dieselben nicht allgemein gültig sind. Gerade bei § 17 kommt es darauf an, daß die Ausführungsvorschriften für unsere Verhältnisse eingerichtet werden. Wir bekommen doch auch Ausführungsvorschriften, die nur für das Herzogtum Oldenburg maßgebend sind. Oder sollen die Polizeibehörden etwa in jedem einzelnen Fall Abänderungen treffen?

Präsident: Herr Oberregierungsrat Müzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Müzenbecher:** Ich glaube, wir sind ganz einig. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind natürlich maßgebend für uns. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind erlassen auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes, in dem es heißt: „Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der Bundesrat“. Also die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind so, wie sie erlassen werden, auch maßgebend für uns. Wenn in einzelnen Fällen eine Abweichung eintreten oder etwa darüber hinausgegangen werden soll, so ist das möglich, aber das wird nur in einzelnen Fällen, nicht im allgemeinen verfügt werden. Besondere polizeiliche Ausführungsvorschriften werden wir nicht erlassen, wenigstens vorläufig nicht. Wenn sich das später in einzelnen Fällen als erforderlich herausstellt, wird man das natürlich tun. Ich glaube aber, daß die Sache für die Beaufsichtigung der gewerblichen Viehmästereien wenigstens keine große Bedeutung hat, denn im § 16 des Reichsviehseuchengesetzes steht ausdrücklich nur: „Es kann die Aufsicht ausgedehnt werden“, und das wird natürlich nur geschehen, wenn es dringend notwendig ist und in einzelnen besonderen Fällen.

Präsident: Ich eröffne jetzt die Beratung zum § 11 und zum § 12. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4:

Annahme des § 13

und zum § 13, weiter zum Antrag 5:

Annahme des § 14

und zum § 14. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die diese Anträge 3, 4 und 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 9:

Unveränderte Annahme des § 15.

Ich eröffne die Beratung also zunächst zu Antrag 9 und zum § 15. Gleichzeitig hat der Ausschuß bei diesem Paragraphen Anträge gestellt, die sich auf den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering) beziehen, und zwar zunächst den Antrag 6:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, geeigneten Ortes darauf hinzuwirken, daß im ganzen Reiche von den Bestimmungen des § 49 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 gleichmäßiger Gebrauch gemacht werde.

Dann beantragt eine Mehrheit im Antrage 7 zum Antrag selbst:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Tanzen

(Heering) der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Und eine Minderheit beantragt im Antrag 8:

Der Landtag wolle über den selbständigen Antrag Tanzen (Heering) zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne also die Beratung zum Antrag 9, der zum § 15 und zu den drei Anträgen 6, 7 und 8, die zum Antrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering) gestellt sind. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses Nr. 9 — der hängt mit dem Gesetzentwurf zusammen — „Unveränderte Annahme des § 15“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 6 des Ausschusses. Ich habe ihn eben verlesen und brauche ihn wohl nicht zu wiederholen. Es ist ein Antrag des ganzen Ausschusses. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen. Es folgt nunmehr der Antrag 8. In dem Antrag wird Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Tanzen beantragt. Also er weicht von dem Antrag am weitesten ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist abgelehnt. Folgt nunmehr der Antrag 7. Der Antrag geht dahin, den Antrag des Herrn Abg. Tanzen der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt jetzt der Antrag 10 des Ausschusses:

Annahme des § 16.

Ich eröffne die Beratung und zum § 16. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 11:

Annahme des § 17

und zum § 17. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Ich muß zunächst sagen, daß ich zu § 17 eine Frage stellen will an die Staatsregierung, die eigentlich näher in Bezug steht auf § 13, den ich veräumt habe. Ich frage also, ob ich das darf. (Präsident: Der Landtag wird nichts dagegen haben.) M. H.! Es heißt im § 13:

„Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Kostentragung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.“

Nun haben wir im Viehseuchengesetz den § 72, der ganz ungeheuer wichtig ist in den Fällen, wo Zweifel bestehen, ob die Anmeldungen der Seuche zu rechter Zeit stattgefunden haben. Wenn da seitens der Tierbesitzer irgend welche Verstöße gegen das Viehseuchengesetz gemacht sind, werden auch die Ansprüche auf Entschädigung hinfällig werden. Ist dieser § 13 nun so aufzufassen, daß auch in diesem Falle das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, wo also nach Ansicht des Tierbesitzers ihm die Entschädigung zu Unrecht vorenthalten wird, wenn die Polizeibehörde irrtümlich annimmt, daß die Anmeldung der Seuche oder des Todes nicht mit den Bestimmungen des § 72 des Viehseuchengesetzes im Einklang steht? Darauf kommt es an. Oder heißt „Kostentragung“ nur die Kostentragung des Ver-

fahrens der Festsetzung der Entschädigung? Diese Frage möchte ich gern beantwortet haben, damit darüber Klarheit ist. Sonst müßte der § 13 erweitert werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte auf die Erklärung des Herrn Regierungsbevollmächtigten hinweisen, die auf Seite 348 steht, zu § 13:

„Der Regierungsbevollmächtigte führte aus, daß das Verwaltungsstreitverfahren bei der Kostentragung überall Platz greife, nur nicht bezüglich § 3 des Entwurfs bei der Entscheidung darüber, ob eine die Entschädigung begründende Krankheit vorliege oder vorgelegen habe, ferner nicht bei Feststellung der Höhe der Entschädigung.“

Wenn ich mich recht erinnere, ist im Ausschuss festgestellt worden, daß nur in diesen beiden Fällen, wenn der Tierarzt eine die Entschädigung begründende Krankheit feststellt, und zweitens über das Ergebnis der Schätzung das Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfindet, dagegen in allen anderen Fällen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Muzenbecher hat das Wort.

Oberregierungsrat **Muzenbecher**: Nach meiner Auffassung sind diese Ausführungen zutreffend, denn es heißt allgemein: „Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Kostentragung“. Also ob ein Fall der Verpflichtung zur Kostentragung vorliegt, wird festgestellt im Verwaltungsstreitverfahren. Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand rechtzeitig den Anspruch auf Entschädigung angemeldet hat, so ist das eine Vorfrage für die Entscheidung, ob eine Verpflichtung zur Kostentragung vorliegt oder nicht. Hiernach glaube ich, daß das Bedenken, was Herr Abg. Tanzen (Heering) hat, sich erledigt.

Präsident: Dann eröffne ich die Beratung zum Antrag 12:

Annahme der §§ 18 und 19

und zum § 18, zum § 19. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 10, 11 und 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung bitte ich ebenfalls bis 10. Februar, abends 7 Uhr einzureichen, also bis Sonnabend.

Es ist inzwischen 2 Uhr geworden. Wir müssen wohl heute abrechnen. Ich komme jetzt auf die heute morgen zurückgesetzte geschäftliche Angelegenheit zurück. Es liegen vor zur Verweisung an einen Ausschuss erstens die Anlage 81, dann eine Anlage 77 — diese betrifft die Besoldung eines Steuerbeamten im Fürstentum Birkenfeld —, und weiter ist hier eingegangen eine Petition älterer Lehrer, die um eine Gehaltszulage bitten. Ich habe gestern schon gesagt, daß die Verweisung an einen Ausschuss eine gewisse Schwierigkeit hat. Es sind da verschiedene Wege möglich. Einmal kann man ja, wenn die Vorlage 81 an sich betrachtet wird, sie dem Finanzausschuss überweisen. Die ganze Anregung zu der Sache ist aber vom Eisenbahnausschuss ausgegangen. Ich möchte sagen, der Eisenbahnausschuss hat ein Tüttel ge-



macht, und die Regierung hat ein „i“ daraus gemacht. Deshalb möchte wohl die Sache nicht dem Finanzausschuß zuzuweisen, sondern die Beteiligung des Eisenbahnausschusses an der Vorberatung angebracht sein. Man kann also den Weg wählen, daß ein kombinierter Ausschuß gebildet wird. Man kann diesen kombinierten Ausschuß entweder durch den Geschäftsverteilungsausschuß vorschlagen lassen, oder auch die Vorschläge im Plenum vornehmen, sofern der Landtag sich einigen kann. Sollte diese Einigung nicht in kurzer Frist möglich sein, so würde ich den Vorschlag machen, die Sache an den Geschäftsverteilungsausschuß zu überweisen. Es ist mir soeben ein Antrag Tanzen (Stollhamm), der genügend unterstützt ist, überreicht worden, folgenden Wortlauts:

Zur Vorbereitung der Anlage 81 wird ein besonderer Ausschuß gebildet, in den 10 Mitglieder des Finanzausschusses und 6 Mitglieder des Eisenbahnausschusses gewählt werden. Neben diesem Ausschuß bleiben der Finanzausschuß und der Eisenbahnausschuß unverändert bestehen.

Diesen Nachsatz möchte ich ganz besonders befürworten. Wir haben im vergangenen Jahre, als wir auch einen vierten Ausschuß ad hoc bildeten, etwas unangenehme Erfahrungen gemacht, weil die Herren aus den anderen Ausschüssen ausscheiden mußten. Ich stelle also diesen Antrag zur Beratung und gleichzeitig die Frage, ob wir diesen Antrag und die Erledigung desselben dem Geschäftsverteilungsausschuß überweisen wollen oder die Sache sofort im Plenum erledigen wollen. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ganz kurz. Der Inhalt der Anlage 81 geht nach seiner Beschaffenheit nur den Finanzausschuß und den Eisenbahnausschuß etwas an, denn es wird im wesentlichen auf die Frage ankommen, ob und inwieweit die Staatsfinanzen die entstehende Belastung tragen können. Deshalb sind m. E. der Eisenbahnausschuß und der Finanzausschuß berufen, die Vorlage zu beraten. Wenn aber die beiden Ausschüsse zusammentreten zu einem Ausschuß, so wird das ein zu schwerfälliger Apparat, und deshalb habe ich den Antrag gestellt, 10 Mitglieder vom Finanzausschuß und 6 Mitglieder vom Eisenbahnausschuß, zusammen 16 Mitglieder zu wählen, die neben den übrigen Ausschüssen arbeiten. Es sind ja nur noch wenige Sachen zu erledigen. Den Verwaltungsausschuß bitte ich nicht zu beteiligen, er hat ohnehin noch etwas zu tun.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Ich glaube, es ist nicht richtig, den Verwaltungsausschuß bei dem neu zu bildenden Ausschuß gänzlich unberücksichtigt zu lassen, da es sich doch auch um Gehaltszuschläge für die Volksschullehrer handelt und es bisher Gepflogenheit im Oldenburgischen Landtage war, daß Angelegenheiten der Lehrer vom Verwaltungsausschuße behandelt wurden. Ich möchte auch bitten, einen neuen Ausschuß zu bilden und den Verwaltungsausschuß daran partizipieren zu lassen. Den Umweg über den Geschäftsverteilungsausschuß zu nehmen meine Herren, scheint mir etwas weitgehend, weil es sich doch um eine ganz einfache Sache handelt. Ich würde es für richtig halten, da in dem neuen Ausschuß die verschiedenen Beamtenkategorien behandelt werden müssen, diejenigen Mitglieder des Landtages, die in

dem vorjährigen Besoldungsausschuß gewesen sind, auch dem neuen wieder zuzuweisen und einige Ergänzungen vorzunehmen. Ich glaube, dann geht es sehr gut, hier im Plenum die Angelegenheit ohne Ausschußberatung zu erledigen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich bin nicht der Ansicht, daß wir hier im Plenum einig werden. Ich bin der Meinung, wenn ich auch sonst im allgemeinen gegen einen vierten Ausschuß gewesen bin, daß es in diesem Falle richtig ist, einen besonderen Ausschuß für die Durchberatung der Vorlage 81 und der anderen Vorlagen, die der Herr Präsident genannt hat, zu bilden und zwar möglichst aus den Herren, soweit sie noch da sind, die im vorigen Jahre, einem vierten Ausschuß angehört haben. Die Herren sind mit der Materie vertraut und werden die Beratungen sehr leicht und rasch zu Ende führen. Ich möchte deshalb beantragen, daß ein besonderer Ausschuß von etwa 16 oder meinetwegen von 12 Mitgliedern gewählt wird, und daß die Wahl durch den Geschäftsverteilungsausschuß erfolgt. Ich glaube, daß es das einfachste ist, wenn der Geschäftsverteilungsausschuß heute nachmittag zusammentritt. Dann möchte ich bitten, keinesfalls die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ganz auszuschließen, der, wie hier schon gesagt ist, die Angelegenheiten der Lehrer immer beraten hat und dem ein Mitglied angehört, das gerade auf dem Gebiete der Gehalte der Volksschullehrer sehr wertvolle Dienste leisten kann, ich meine, Herrn Abg. Schmidt, ich will damit selbstverständlich den anderen Herren nicht zu nahe treten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich möchte nur sagen, daß es darauf, daß diejenigen Mitglieder dem Ausschusse angehören, die im vergangenen Jahre dem vierten Ausschuß angehört haben und die mit der Materie vertraut sind, sehr viel weniger ankommt, als auf die Beurteilung der Frage, was die Staatsfinanzen tragen können. Damit aber hat der Verwaltungsausschuß nichts zu tun und die Lehrgelalte kann auch der neue Ausschuß, der sich aus Mitgliedern des Eisenbahnausschusses und des Finanzausschusses zusammensetzt, genau so gut beurteilen. Das sind keine schwierigen Gehaltsfragen, sondern es ist eine ganz einfache Regelung. Es kommt im wesentlichen auf die Frage an, können die Finanzen es leiden, und das zu beurteilen ist der Eisenbahnausschuß und der Finanzausschuß am besten in der Lage.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich bin auch der Meinung, daß die Deckungsfrage die Hauptrolle spielt: Was den Ausschuß in der Vorlage 81 beschäftigt, ist keine Gehaltsvorlage großen Stils, die Vorlage bedeutet nichts als einen Zuschlag zum Gehalt und ist es nach meiner Ansicht nicht nötig, daß Mitglieder in den Ausschuß gewählt werden, die vielleicht mehr in der Materie der Besoldungsvorlagen des verflossenen Jahres stecken als andere.



Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** M. H.! Ich bin ausnahmsweise mit Herrn Abg. Driver einverstanden und ganz anderer Auffassung als meine letzten beiden Vorredner, welche meinten, es sei lediglich eine Materie, die nicht Bezug hätte darauf, was im Vorjahre bei der Gehaltsregulierung von dem vierten Ausschusse behandelt und beschlossen worden ist und welche der Anschauung Ausdruck gegeben haben, daß es sich lediglich um einfache Finanzfrage ohne besondere Bedeutung handele. Ich bin nicht der Auffassung des Herrn Abg. Schmidt, daß man im großen und ganzen die Vorlage annehmen sollte, nach meinem Dafürhalten trifft die Vorlage längst nicht das, was die Linke gewollt hat und im Bausch und Bogen diese anzunehmen, würden wir nicht mitmachen können. Aus diesem Grunde empfehle ich den vierten Ausschuß aus Mitgliedern aller drei Ausschüsse zusammenzusetzen und nicht 16 Mitglieder, sondern 12 oder 11 Mitglieder zu wählen. Das ist vollständig genügend.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Es besteht gar kein Unterschied zwischen der Anschauung des Herrn Abg. Meyer und der meinigen. Ich bin auch der Ansicht, daß die Beherrschung der Materie Wert hat, aber soweit die Volksschullehrer in Betracht kommen — und aus dem Grunde soll der Verwaltungsausschuß beteiligt werden — werden der Finanzausschuß und der Eisenbahnausschuß die Sache wohl mit bearbeiten können, aber in erster Linie handelt es sich um Eisenbahnangelegenheiten und deshalb lege ich großen Wert darauf, daß der Eisenbahnausschuß stark vertreten ist. Im übrigen habe ich nichts dagegen, wenn Mitglieder des Verwaltungsausschusses gewählt werden, wir werden gern mitarbeiten.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Daß wir die Sache im Plenum fertig bringen bezüglich der Personalfrage, glaube ich nicht. Ich möchte meinen, daß der Antrag Tanzen ziemlich das richtige getroffen hat, aber auch mir ist der Ausschuß zu stark, 16 Mitglieder sind mir zuviel. Ich möchte den Vorschlag machen, aus dem Finanzausschuß 6, aus dem Eisenbahnausschuß 5 und aus dem Verwaltungsausschuß 2 Mitglieder zu nehmen. Dann könnten die Ausschüsse veranlaßt werden, Mitglieder zu delegieren, ohne

daß man den Geschäftsverteilungsausschuß in Anspruch nehmen braucht. Diese Zahl ist auch besser als 16, weil dann die Abstimmungen nicht resultatlos verlaufen.

Präsident: Es sind verschiedene Vorschläge gemacht. Nachdem Widerspruch erfolgt ist, halte ich es für das richtigste, daß die Angelegenheit dem Geschäftsverteilungsausschuß überwiesen wird. Der Landtag ist damit einverstanden. Dann möchte ich den Antrag des Herrn Abg. Tanzen insoweit aufrecht erhalten, als es heißt: Zur Beratung der Vorlage wird ein besonderer Ausschuß gebildet. Diesem besonderen Ausschusse werden die 3 Vorlagen überwiesen und neben diesem Ausschusse bleiben die anderen Ausschüsse voll in Tätigkeit. Auch darüber herrscht Einverständnis. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** Ich möchte fragen: Wer bestimmt die Zahl der Mitglieder?

Präsident: Der Geschäftsverteilungsausschuß schlägt vor, das Plenum bestimmt die Zahl. Das Wort hat Herr Abg. Feldhus.

Abg. **Feldhus:** Ich möchte meinen Vorschlag wiederholen und vielleicht auch als Antrag einbringen, daß wir jetzt beschließen, wieviel Mitglieder dem neuen Ausschusse angehören sollen.

Präsident: Es müssen bestimmte Vorschläge gemacht werden, ich bin dann erbötig, dieselben zur Beratung zu stellen. Ich möchte aber bitten, die Zahl der Mitglieder des neuen Ausschusses heute noch nicht zu bestimmen und dieses dem Geschäftsverteilungsausschuß zu überlassen. Ist der Landtag damit einverstanden, daß die Anlage 81 und die anderen Gegenstände einem besonderen Ausschusse überwiesen werden, der zwar aus Mitgliedern der anderen Ausschüsse gewählt wird, daß aber die anderen Ausschüsse ungehindert daneben weiter bestehen, und daß der Geschäftsverteilungsausschuß über die Zahl der Mitglieder und die Verteilung auf die anderen Ausschüsse Vorschläge macht? Der Landtag ist einverstanden. Dann bitte ich die Herren vom Geschäftsverteilungsausschuß, heute nachmittag um 5 Uhr hier im Zimmer des Verwaltungsausschusses zusammenzutreten.

Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

